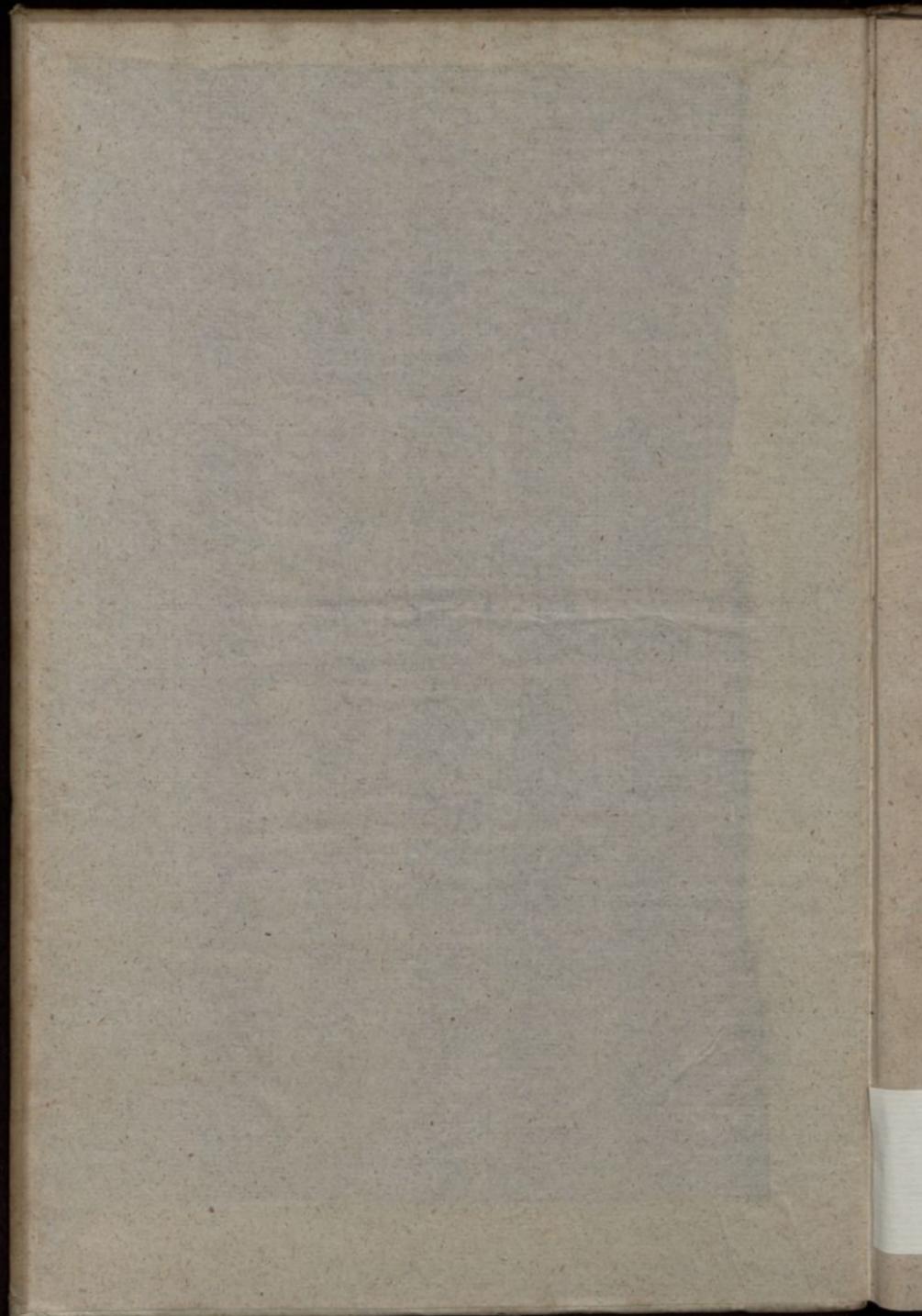


*Leipzig, Bibliographisches Institut
Magistrat - Hofbibliothek d. d.*

Deduct.

B 328 a

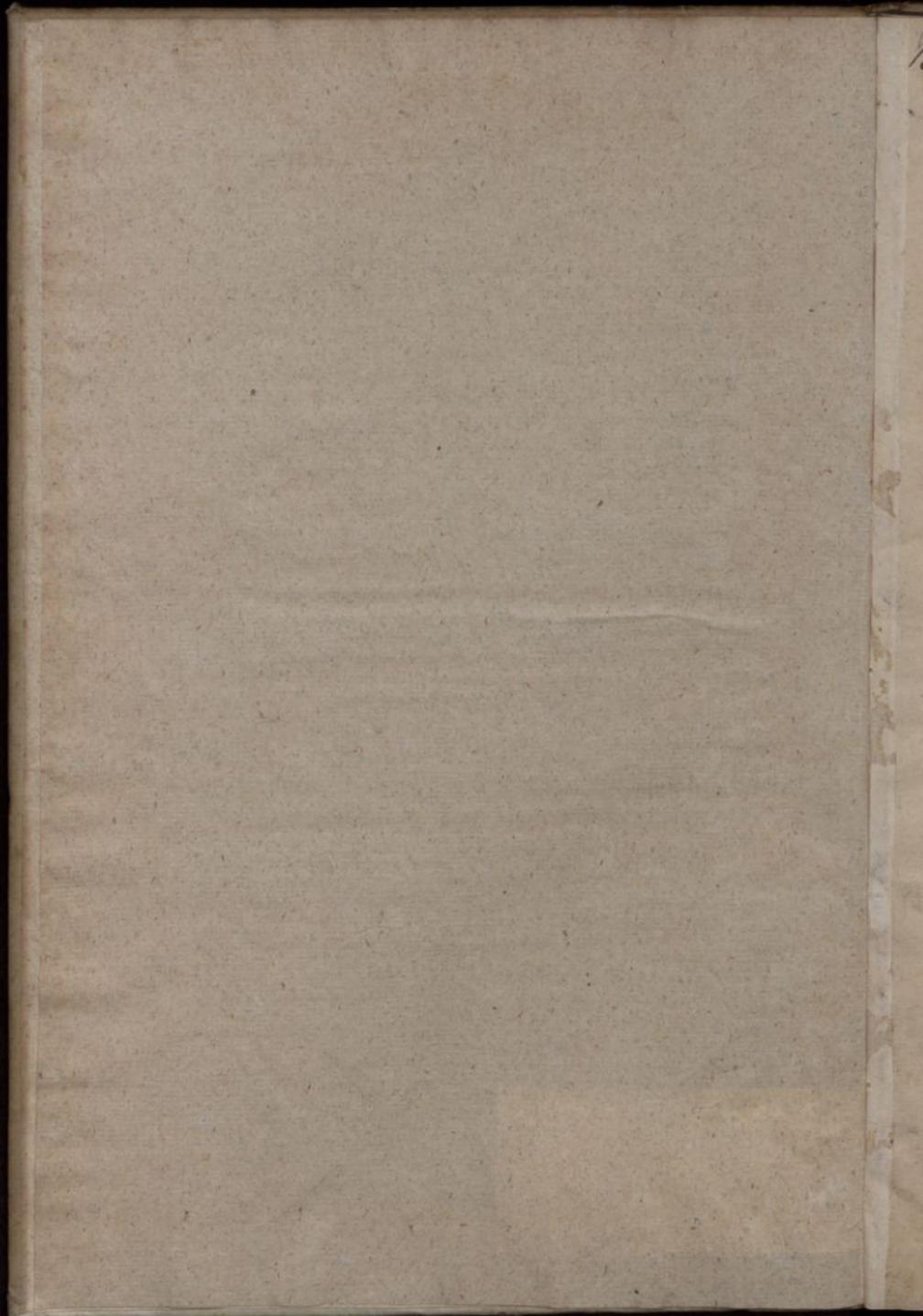




Uni Göttingen
229 290 264

7





135 X

38

Lit. L.

Untertänigster

Gegen = Bericht

mit wiederholt submissisten

Bitte

Pro

Nunc clementissime decernendo retro petito Mandato

poenali de non contraveniendo Ordinationi Camerali

de 6ta Septembr. 1769. nec permittendo Monopolium S. C.

eventualiter vero

Pro

Plenariis Appellationis processibus et ulteriori fatalium

Prorogatione ad 2. vel 3. menses.

In Sachen

Des Schumacher Amtes zu Bremen

Contra

Den Hochlöblichen Magistrat und das Lohgerber Amt daselbsten

Den Ankauf des in der Fremde
gegerbten Leders betreffend.

Exhibit. d. 27. Novembr. 1773.



1773.

134.

1773

1773

1773

1773

1773

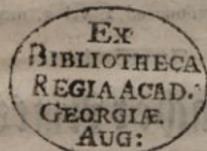
1773

1773

1773

1773

1773



1773

1773

1773

1773

1773



1773

Hochgebohrner Reichs Graf,

Römisch-Kaiserlicher Majestät Cammer Richter,

Gnädigster Graf und Herr!

§. I.



Anwalts Principalschaft, das Appellantische Schumacher-Amt zu Bremen, kann sich über die in dem eingekommenen Bericht des dasigen Wohlblütlichen Stadt-Magistrats gebrauchte Feinheit und Verdrehungen nicht genug wundern; wodurch ihnen, denen Schumachern, eine unentbehrliche und dem ganzen Bremischen Gemeinen Wesen vortheilhafteste Gerichtsame, nemlich der freye Ankauf des fremden Leders entzogen, denen dasigen wenigen Lohgerbern aber ein, in sich schon unerlaubtes, dem ganzen Publico, Anwalts Principalen aber insonderheit nachtheiliges *Monopolium* hat eingeräumt werden wollen.

§. 2.

Zu desto mehrerer Blossstellung dieser Gründe erlauben Euere Hochgräfl. Excellenz gnädigst, daß Anwalt den wahren Verlauf dieser Sache in seinem eigentlichen Zusammenhang kürzlich wiederholen darf.

Die dem Lohgerber-Amt zu Bremen im Jahr 1305. von Obrigkeit wegen ertheilte Amtsrollen (vid. Adj. lub Nro. 14. des neuen Berichts) reden ausdrücklich

1.) von der Freyheit, wornach denen dasigen Schumachern das zu ihrem Handwerck nöthige Leder ohne alle Abgabe zu bereiten erlaubt ist; (vid. *ibid.* Membro 6. 7.)

Wollte aber ein solcher

2.) zum feilen Kauf gerben, so sollte er alsdenn die Freyheit hierzu mit einer gewissen Abgabe redimiren. (vid. Membro 8.)

Was hingegen

3.) den Handel mit fremden Leder betrifft, so ist solcher in dieser Rolle ausdrücklich Jedermann, nur mit der Einschränkung, frey gelassen,

lassen worden, daß das von den Gerbern für quad (schlecht) erkannt, verbotten seyn sollte; wie solches nachstehende aus dem Membro 3. der Amtsstollen entnommene Worte besagen:

„ Noch mehr, der von außen liesse Leder bringen, es wäre ein Fremder oder Bürger, oder in der Stadt machte, oder machen liesse, das Gerben hiesse, dasselbe zu verkaufen, der soll stehen mit den andern Gerbern in dem Hause, da sie ihr Leder in verkaufen pflegen; so wider das thäte, der soll geben ein halb Pfund zu theilen &c.

Dieses nemliche besagen auch das 14. und 15. Membrum gedachter Amtsstollen Verbis:

„ Jedoch wäre, daß ein Gast oder Fremder Leder brächte, das die Meister der Gerber mit ihrem Eide sagten Quad zu seyn, das sollen sie Brücke von dannen bringen.

§. 3.

Da das Lohgerber und Schumacher-Amt der so eben sub Membro 1. und 2. angeführten Gerechtfame wegen (§. 2.) mit einander in Streit gerietzen, und es somit auf eine nähere Bestimmung der Gränzen zwischen beyden Aemtern ankam: so wird solches endlich am 5ten Octobr. 1678. durch einen unter Obrigkeitlicher Auctorität und Vermittelung errichteten Vergleich und respectivè Verordnung auf die solenneste Art beygelegt und reguliret. (vid. Adj. sub Nro. 1. Suppl. pro Mandato die 29. Aug. 1772. exhibitae.)

Da bey dem gedruckten Exemplar des neuen Magistratischen Bezichts dieses Haupt-Document, mit Hinweglassung der Haupt-Stellen, angehängt worden ist, so will man diejenige Worte, wodurch die in denen Lohgerber Amts-Rollen de 1305. enthaltene Freyheit mit auswärtigem gegerbtem Leder zu handeln, (§. 2. Membro 3.) auf eine so merkwürdige Art bestätiget worden ist, ganz hieher setzen:

- A.) Ueber dem in mehrgedachten Lohgerber Amtsstollen, auch noch weiter dieses enthalten, daß nicht nur den Schumachern, sondern auch andern Bürgern, ja gar Fremden, und Ausheimischen (m aßen & freers geschiehet) gegerbet Leder allhier zu feilen Kauf zu Markte zu bringen, frey steht; (§. 2. Mbro. 3.) Nur daß die Lohgerbere die Daucht- oder Un-dauchtsamkeit sothanen Leders arbitriren und ermessen mögen; (ibid.)
- B.) Also ohngezweifelt, daß der freye Handel des allhier oder anderswo gegerbten Leders in dieser Stadt von der Lohgerber Amts-Gerechtigkeit in dero selbst-eigenen Rollen ausdrücklich unterschieden ist, und von ihrem Amte alleinig nicht dependiret;

C.) An dessen freyen Commercio auch dieser Stadt (innmaßen Einem Hochpreisl. Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer wir ohnlängst durch Doctorem Eöder augentklärlich in unterthäniger und unterdienstlicher Gebühe haben remonstriren lassen) so viel gelegen, daß ohne Verletzung unserer zu dieser Stadt Besten geleisteter schweren Eide und Pflicht, wir in keiner Weise noch Wege davon aussetzen, oder sothane Freyheit mit höchster je mehr und mehr verführenden auch bey jeso bevorstehenden hiesigen freyen Orknamarkt noch weiters, nicht obn augenschein- und handgreifliche Ursache besorgenden höchst gefährlichen Schaden, Abgang, und Nachtheil gemeiner Stadt und dero Policcy, wie auch dero ohne das mehr dann zu viel bereits bedrängte und verkürzten bürgerlichen Nahrung von etlichen wenigen Lohgerbern wider den hellen klaren Buchstaben ihrer beschwornen Amts-Rollen länger unterdrucken oder gar ausmustern lassen können.

§. 4

Hierauf heist es ferner in gedachtem Transact und respectivè Verordnung von 1658:

D.) Als ordnen, setzen und wollen Wir, für uns, unsere Nachfolger am Regiment, und also zugleich von der ganzen Gemeinheit wegen, daß es bey mehrgedachter Amts-Rollen der Lohgerber, und dem sowohl denenselben, als denen Schumachern zu gute, darinnen enthaltenen alte Rechte auch Frey- und Gerechtigkeit zu ihrer allerseits mehrerer Verübung und hochnothwendigen Einigkeit, wie dann nicht weniger zu gemeinem dieser Stadt Besten und Aufnehmen, in vorangeregten Passibus, allerdings sein Verbleiben haben soll.

§. 6.

Dieser durch vorerwehnte Amts-Rollen von 1305. (§. 2.) und durch die respectivè neue Verordnung und Transact von 1658. (§. 3. 4.) so ausdrücklich bestättigte Freye Handel mit fremden Leder soll nun aber nach des berichtenden Stadt-Magistrats Angeben, durch die dem ersten Bericht sub Nro. 5. angebozene Verordnung von 1669. aufgehoben worden seyn; Ob gleich darinnen, wie unten des mehreren gezeigt werden soll, nur von dem untanglichen fremden Leder die Rede war. (§. 25. 26.) Und um diesem leeren Vorgeben eine bessere Gestalt zu geben, so wird ein ganzes Heer von Conclufis inhaefivis, rebus judicatis, Straf-Fällen &c. &c. und dergleichen Rüstzeug herben geführt, welche alle in Conformität dieser cassatorischen Verordnung und zu deren vermeinten Bekräftigung erfolglet seyn sollen; wovon jedoch unten der Uingrund mit mehrerem dargeleget werden soll.

So viel ist indessen aus dem eigenen Beybringen des Judicii à quo (vid. Actj. sub Nro. 1. zum ersten Bericht) gewiß, daß unterm 24ten May 1707., da die Schumacher und Lohgerber, entstandener neuer Streitigkeiten wegen, einen neuen Transact unter Obrigkeitlicher Auctorität errichten, hierinnen ausdrücklich des respectivē Contractis und Obrigkeitlichen Befehls vom 5ten Octobr. 1658. (§. 3. 4.) und vom 25ten Febr. 1674., mit gänzlicher Verschweigung des Conclufi von 1669. (§. 5.) Meldung geschieht; so wie übrigens in Ansehung derer hierinnen nicht begriffenen Puncten jedes Amt bey seinen Privilegien, Recht- und Gerechtigkeiten allerdings verbleiben sollte; zum klaren Beweis, daß das Conclufum von 1669. den Transact und die Verordnung von 1658. nicht aufgehoben haben müsse, (§. 5.) weil solcher sonst doch wenigstens nicht simpliciter hätte confirmirt werden können.

§. 7.

War es bey diesen Umständen also nicht ein unverschämtes und rechtswidriges Unternehmen des Lohgerber-Amtes, daß es sich im Jahr 1766. wider den vom Schumacher-Amt vorgenommenen Ankauf einer Parthey fremden Leders setzte, und dieserwegen einen Strafbefehl von dasigem Magistrat ausbrachte? Und wie mochte es besagter Stadt-Magistrat mit der wegen Aufrechthaltung dieses sieben Leder-Handels so theuer angelobten Amts-Pflicht (§. 3. Lit. L.) reimen, und auf die diesseits ergriffene Restitution und vorgebrachte wichtige Gründe jenen Befehl unterm 7ten Januar. 1767. bestätigten?

§. 8.

Die hierwieder ergriffene Appellation an dieses höchste Reichs-Gericht hatte nun zwar Anfangs nicht den erwünschten Effect, indem unterm 11. May 1769. auf eingekommenen Bericht und Gegenbericht die Appellations-Processe pure abgeschlagen wurden:

Wie Appellantischer Anwalt aber Namens derer hierdurch äußerst bedrängten 120. Schumacher-Familien die Drey in den Gesetzen ausdrücklich nachgelassene Remedia contra Decreta extrajudicialia denegatoria, nemlich das remedium ulterioris deductionis Gravaminum, adjunctionis senatus, et constitutionis Correferentis intra fatalia prorogata mittelst der Eingabe vom 10. Julii 1769. und deren Anlage sub Lit. O. würrlich anstellte; so wurde endlich unterm 6ten Septemb. 1769. die das ganze Gravamen brevi manu hebende gerechteste Verordnung des Inhalts gnädigst ertheilet:

„ Abermalen abgeschlagen, jedoch versichert man sich zu dem Magi-
 „ strat der Stadt Bremen, derselbe werde Supplicantis Principalem
 „ in dem freyen Ankauf des zu ihrer Arbeit benöthigten
 „ Leders in Gemäshheit seiner dessen Bericht beygelegten Verord-
 „ nungen, und derer Appellanten allenfalls wohl
 „ hergebrachten Possession nicht zu behindern, von
 „ selbstn bedachte seyn.

§. 9.

O. C. P. L. T. 22.
 §. 3.
 C. O. C. P. L.
 T. 14. §. 9.
 Coucl. plen. d. 6.
 Dec. 1750.

§. 9.

Die mit dieser höchst vengerlichen, das Gravamen brevi manu hebenden Verordnung vollkommen zufriedene appellantische Schumacher produciren solche im Septembr. 1769. coram judicio à quo. Und da weder die appellantische Vogherber, noch das judicium à quo etwas dagegen einzuwenden hatten, so lebten Anwalts-Principalen der sichersten Hoffnung, daß hierdurch nunmehr der ganze kostspielige Proceß gehoben seyn würde: Allein, nach einem Verlauf von anderthalb Jahren, nemlich unterm 27ten Febr. und 25ten May 1771. liesen es sich die Vogherber von neuem einfallen, einen Schumacher Namens Hespe vor ihre Morgensprach zu laden, und zu bestrafen, weil er freies Leder gekauft hätte.

Wie man sich hierüber bey dem Magistrat beschwerte, und auf die gnädigste Verordnung vom 6ten Sept. 1769. (§. 8.) protocetete; so wurde auf die dagegen gemachte Remonstracion der Appellaten, unterm 26ten May 1771. ein abschlägliches Decret ertheilet, welches sich jedoch ausdrücklich auf jenes die Verordnung vom 6ten Septemb. 1769. enthaltendes Decret (§. 8.) bezog; und somit gewissermaßen zu erkennen gabe, daß man solcher nicht directe habe entgegen handeln wollen. (vid. Instr. Not. sub Lit. A. Die 4ta. Oe. 1771. exhibit.) Und dieses mag auch Zweifels ohne die Ursache gewesen seyn, daß auf die deswegen bey diesem höchsten Reichs-Gericht eingeführte neue Appellation und vorgelegte Bitte, um eine schärfere Verordnung, unterm 31ten Jenner 1772. das Decret dahin erfolgte:

„ Läßt man es bey denen unterm 11ten May und 6ten Sept. 1769.
„ ertheilten Decreten lediglich bewenden.

§. 10.

So klar hierdurch nun aber jene Verordnung vom 6ten Sept. 1769. abermals bestätiget worden wäre; so läßt es sich Magistratus Bremensis dennoch beygehen, unterm 27ten April 1772. die Vogherber bey einem vermeintlichen durch das Cameral-Decret vom 31. Jenner 1772. (§. 9.) erlangten Sieg zu schützen.

Man introducete auch hiezwieder unterm 29ten Aug. 1772. die Appellation bey diesem höchsten Reichs-Gericht; man suchte dabey aber auch am nemlichen Tag eventualiter um ein Mandatum de non contraveniendo Ordinationi Camerali de 6. Sept. 1769. nec permitendo monopolium sine clausula nach, weil auch dieses Gesuch ganz vollkommen auf vorliegenden Fall passete.

§. 11.

Zugleich versuchten es Anwalts-Principalen aber auch, auf eine noch kürzere und die schwere Proceß-Kosten abschneidende Art, zu ihrem Recht zu gelangen.

Magistratus Bremensis hatte nemlich bey allen oberwehnten neuern Decreten vom 26ten May 1771. (§. 9.) und 27ten April 1772. (§. 10.) jederzeit der Verordnung vom 6ten Sept. 1769. Erwehung gethan, auch niemals directe die Gültigkeit dieser Verordnung angefochten, so daß man also nicht gewiß wissen konnte, wie er diese Cameral-Verordnung eigentlich nehme? Dieserwegen fragte man bey ihm unterm 25ten August. 1772. laut dem, der Supplic pro nunc clementissime decernendo Mandato etc. etc. exhibit, die 4ta Sept. 1772. angebogenen Adjuncto sub Num. 3. ausdrücklich an:

„ Ob durch das Decretum vom 27ten April die wegen des freyen
 „ Feder=Ankaufs denen Schumachern unterm 6ten Sept. 1769.
 „ ertheilte Cammergerichtliche Verordnung kraftlos oder unwirk-
 „ sam gemacht seyn solle, oder aber, ob das Schumacher=Amte sich
 „ der Wirkung solcher Cammergerichtlichen Ordination zu erfreuen
 „ haben solle?

Es erfolgte aber darauf unterm 26ten August 1772. das besagter Supplic vom 4ten Sept. 1772. ebenfalls beyliegende Decretum sub Num. 4. des sehr politischen Inhalts dahin:

„ Daß vorkommenden Umständen nach derer Supplicanten Be-
 „ such keine statt habe.

§. 12.

Man sehe sich, dieses schlagelagenen Versuchs wegen, also ge-
 nöthiget, den erwählten Zugang zu diesem höchsten Reichs=Gericht
 (§. 10.) ferner fortzusetzen; worauf dem auch unterm 19ten Dec.
 1772. das gnädigste Decret dahin erfolgte:

„ Noch zur Zeit abgeschlagen, sondern solle Nichtern voriger
 „ Instanz, um hierüber sowohl, als über die beyde unterm 29ten
 „ August jüngst übergebene Supplicationen und Anlagen, seinen un-
 „ ständlichen Bericht, besonders über deren Appellanten Vor-
 „ geben, daß dieselbe gegen die Cammergerichtliche Ordina-
 „ tion vom 6ten Sept. 1769. desgleichen gegen dasjenige, was
 „ in der vormaligen Appellations=Sache vom Jahr 1659.
 „ erkannt, beschweret worden seyen, in Zeit 6. Wochen, vom
 „ Tag der Insinuation anzurechnen, diesem Kayserl. Cammer=Ge-
 „ richt verschlossen einzuschicken, zugeschrieben werden.

§. 13.

Da dieser Bericht auch bereits eingegeben, und die diesfettige
 Beantwortung desselben gnädigst gestattet worden ist, so will solche
 Anwalt zu diesem Behuf unter folgende vier Abschnitte bringen, und

I.) den Inhalt, und die Gründe der Verordnung vom 6ten Sept.
 1769. untersuchen; welchenmächst auch

II.) die auf die Nichtbefolgung dieser Verordnung dem Bremischen
 Stadt=Magistrat unterm 11. Decemb. 1772. aufgelegte Berichtes
 Erfassung in Erwägung gezogen, und darauf

III.) untersucht werden soll, ob und wie Magistratus jener Klufage in dem eingekommenen Bericht ein Genügen geleistet habe? aus welchem allem endlich

IV.) der Schluß hergeleitet werden soll, wornach entweder

A.) das in supplica vom 29. Aug. 1772. unterthänigst nachgesuchte Mandatum poenale de non contraveniendo Ordinationi Camerali de 6. Sept. 1769. nec permittendo Monopolium S. C. oder denn doch wenigstens

B.) in omnem eventum plenarii appellationis processus zu erkennen wären.

§. 14.

Was den I.) vorstehender Punkte betrifft, (§. 13. I.) so will Anwalt

A.) von dem wahren Begrif der Verordnung vom 6. Sept. 1769. und sodann

B.) von deren Begründung handeln.

Es stimmen nun aber

ad A.) alle Cameralisten und auch selbst die Oberbanz dieses höchsten Reichs-Gerichts hierinnen mit einander überein, daß dergleichen statt der gebettren Appellations-Processe erkannne Cammergerichtliche Verordnungen nicht anders als außerordentliche richterliche Verfügungen seyn, wodurch man das augenscheinliche Gravamen zur Zeit- und Unkosten-Ersparung brevi manu aufzuheben sucht.

HANN de Ordinationibus etc. §. 45. in Pütter's Opusculis p. 53.
 Vermehrte Beyträge zur Verbesserung des Justiz-Wesens, II. Th. III. St.
 TAFINGER, Instit. Jurispr. Cameral. §. 670.
 PÜTTER, Inst. iud. §. 200.
 Nota 1.

§. 15.

Nun concentrirte sich bey vorliegender Appellations-Sache das ganze unterrichtliche Gravamen eigentlich dahin:

„ Daß Magistratus Bremensis durch seine Conclusa vom 21ten
 „ Merz 1766. und 7ten Jenner 1767. Anwalts Principalen wider
 „ seine eigene Verordnungen von 1305. (§. 2.) von 1658. (§. 3. 4.)
 „ und von 1707. (§. 6.) und wider derer Schumacher wohlherge-
 „ brachte Possession, das zu ihrer Arbeit erforderliche fremde Leder
 „ frey ankaufen zu dürfen, habe beeinträchtigen wollen.

Wenn nun aber unterm 6ten Sept. 1769. die nachgesuchte Appellations-Processe mit dem Anhang abgeschlagen werden: (§. 8.)

„ Jedoch versichert man sich zu dem Magistrat der Stadt Bremen, derselbe werde Supplicantens Principalen in dem frey-
 „ en Ankauf des zu ihrer Arbeit benöthigten Leders in
 „ Gemäßheit seiner dessen Bericht beygelegten Verord-
 „ nungen und derer Appellanten allenfalls wohlherge-
 „ brachten Possession nicht zu behindern, von selbst bedacht
 „ seyn,

Wer sieht hiebey die ganz offenbare Absicht dieses höchsten Reichs-Gerichts nicht ein, das vorliegende liquide Gravamen nach der vorkeschriebenen Methode (§. 14.) brevi manu zu coupiren und aufzuheben?

§. 16.

Untersucht man hiernächst

ad B.) nun aber auch die Gründe, worauf diese Verordnung vom 6ten Sept. 1769. gebauet worden; (§. 14.) so werden sich selbige ebenfals in ihrer größten Stärke zeigen.

Videamur
Scripta supra
§. 14. indicata.

Es erfordern nemlich auch hier alle Cammergerichtliche Scriptores von Ordinationen, und die bey diesem höchsten Gericht eingeführte allgemeine Obſervanz, daß

- 1.) eine dergleichen Verordnung (§. 14.) nicht anders erkannt werden könne, als wenn die Gerichtsbarkeit des Kayserl. und Reichs Cammer-Gerichts auch würclich gegründet ſey; so wie auch
- 2.) das unterrichterliche Gravamen an und vor sich selbstem gewiß und handgreiflich ſeyn muß.

Denn

ad 1.) so involviret eine dergleichen Cameral-Verordnung in Casum factae partitionis eine würcliche Entscheidung der Sache selbst. (§. 14.)

Würde nun solches aber nicht incompetenter von einem Gericht geſchehen, deſſen Gerichts-Zwang in der entschiedenen Sache nicht begründet gewesen?

Und

ad 2.) würde der Richter bey einem illiquiden Gravamine den bey einer Verordnung eigentlich intendirten Endzweck, nemlich das geschwindere Beendigen einer ſolchen Appellations-Sache, nicht erreichen, (§. 14.) weil er zuverläſſig vorans ſehen müſte, daß sich der Unter-Richter von ſeinem begangenen Fehler nicht überzeugen, und somit auch der Verordnung nicht pariren würde.

§. 17.

Um also die hinlängliche Anwesenheit dieser beyden Erfordernisse (§. 16.) bey vorliegender Ordination (§. 15.) zu zeigen; so will Anwalt die Gründe kürzlich herſetzen, welche in der ulteriori Gravaminum deductione sub Lit. O. (§. 8.) des mehreren ausgeführt worden, und worauf diese Verordnung auch eigentlich erfolget iſt.

Denn was

ad 1.) den Gerichtsbarkeits-Punct betrifft; (§. 16. No. 1.) so hat man daselbsten vor allen Dingen aus dem wahren Begriff der Politic-Sachen, (ult. Ded. §. 44. 45.) aus beygebrachten Exempeln, (§. 46.) und dem selbst eigenen Inhalt des jüngsten Reichs-Abſchieds §. 106. und anderer Reichs-Geſetze gezeiget, (ibid. §. 47.) daß Politic-Sachen nicht indistincte der Gerichtsbarkeit dieses höchsten Gerichts entzogen worden ſeyen; sondern daß Fälle von vorliegender Beschaffenheit allerdings zur Reichsgerichtlichen Cognition gezogen werden könnten; indeme a.) nirgends ein durch den verbotnen fremden Feder-Handel dem gemeinen Wesen entziehender Vortheil ersichtlich wäre,

wäre, da vielmehr *b.*) das gemeine Wesen so wohl, als auch die Schumacher nach dem eigenen Geständniß des Bremischen Stadt-Magistrats (*supra* §. 3. Lit. E.) darunter sitzen, wenn die Processse nicht erkannt würden; (ult. Ded. §. 48.) so wie *c.*) Magistratus Bremensis die Sache bey deren Beurtheilung auch selbst nicht einmal für eine *Pollicy*= sondern für eine offenbare *Justiz*= Sache gehalten, und darnach tractiret habe, indeme er dem jüngern Besitz des Lehgerber=Amts den Vorzug vor dem ältern Besitz derer Appellanten eingeräumt, und letztern ausdrücklich zu erkennen gegeben hätte, daß die ältere Besitze *in petitio vel possessorio ordinario* ihrer Hoffnung amnoch schmeicheln dürften; welchem endlich *d.*) hinzuräte, daß auch diese Sache überall in *judicio à quo*, als eine *Justiz*= Sache, in *forma consueta judiciali* tractirt und somit auch dadurch als eine *Justiz*= Sache anerkannt worden seye. (ult. Ded. §. 48.)

§. 18.

Zu allem Ueberflus wird der 106. Sphus des jüngsten Reichs=Abschieds noch näher zergliedert, und dabey gezeigt, daß solcher der vorliegenden Proceß=Erkennung nicht entgegen seye; indem das voranzuschickende Schreiben um Bericht wirklich erlassen worden seye, (*supra* §. 8.) und bey nirgends vorhandener Gefahr für das gemeine Wesen auch die *Inhibition* erlassen werden könnte; (ult. Ded. Grav. §. 49.) so wie auch die ganz nächstlich eingeführt werden wollende, ein *illicitum monopolium* involvirende, und sich keineswegs auf ein 1669. ertheiltes allgemeines Verbott des fremden Leder=Handels gründende *Conclusa* von 1766. und 1767. in keinem Betrachte mit denen in gedachten §. 106. angezeigten *inappellablen* alten hergebrachten allgemeinen, und denen Reichs=Ordnungen gemäßen *Pollicey* und *Handwerks*=Ordnungen verglichen werden könnten. (ult. Ded. §. 50.)

Ferner siehe dieser Appellation die besagtem 106. Spho einverleihte *Clausel*:

„ dergleichen *Statuta* nach Gelegenheit der Läufe und Zeiten zu widerrufen und zu ändern,
 nicht entgegen, indeme sich Magistratus Bremensis dieser *Freiheit* gar nicht einmal bedienen wollen, sondern vielmehr *ex rationibus praesentiae praesentioris possessionis* die Sache entschieden hätte; (§. 17. Lit. E.) so wie auch nirgends eine, aus den jetzigen Läufen und Zeiten herzuholende Ursache angegeben worden wäre, warum die so vortheilhaft angepriesene *Verordnungen* von 1305. und 1658. (§. 2. 3.) mit einem schädlichen *Monopolio* zu verwechseln seyen? (ult. Ded. §. 51.)

Und endlich so hat man auch vorstehende Appellations=Sache mit allen denjenigen Kennzeichen, welche nach denen von *Cramer*ischen Neben=Stunden P. 1. Abb. 4. zu einer wirklichen *Justiz*=Sache gehören, verglichen, und durch deren gezeigte vollkommene Uebereinkunft den *Jurisdiction*=Punkt dieses höchsten Gerichts noch mehr zu begründen gesucht.

§. 19.

Was

ad 2.) die Begründung des vorliegenden Gravaminis betrifft, (§. 15. 16.) zu dessen Aushebung die obenangeführte Verordnung eigentlich ertheilet worden, (§. 15.) so hat man solches in vorausgezeigten ulteriori deductione Gravaminum (§. 17.) folgendermaßen zu erzwecken gesucht:

Man hat nemlich

I.) gezeigt, daß bey diesem ganzen Verfahren, wegen nicht geschehener Communication der gegenseitigen Exceptions-Schrift und deren Anlagen ad recognoscendum vel diffidendum, etc. etc. ganz unheilbare Nullitäten begangen worden seyen; (ult. Ded. §. 11.) so wie Anwalts Principalen auch

II.) höchst wiederrechtlich der natürlichen (ult. Ded. §. 12.) und mit so wichtigen Gründen und actibus possessoris unterstützten Freyheit, fremdes Leder zu kaufen, hätten beraubet werden wollen, indem solcher Besitz-Stand so ausdrücklich in den Amts-Rollen von 1305. (§. 2.) und dem Transact und Verordnung von 1658. (§. 3.) constituirter, und in letztern gleichsam in Contradictorio behauptet, auch im Jahr 1707. (§. 6.) abermals bestätigt worden seye; (ult. Ded. §. 13.) vermaßen, daß ein vielhundertjähriger Besitz auf dieser Seite ganz offenbar vorhanden, ja, derer öfteren öffentlichen Verhandlungen und obrigkeitlichen Bestätigungen wegen, notorisch gewesen seye. (ult. Ded. §. 14. 15.)

§. 20.

Ja, es seyen sogar auch

III.) die diesseitige Gründe in petitorio klar und einleuchtend; indem

1.) die auf dieser Seite vorhandene Freyheit das auf der andern Seite zuzusprechende illicitum monopolium weit überwiege; und da auch 2.) die alten Amts-Rollen de 1305. (§. 2.) eben so, als der in contradictorio errichtete Transact de 1658. (§. 3. 4.) unumstößliche Gründe in petitorio darlegten; so daß Juxta à quo also bey diesen Umständen höchst widerrechtlich nach dem nirgends ersindlichen, hiezu ganz unstatthafte und allenfalls völlig abforbitten Possessorio summario gegriffen, und nicht vielmehr wenigstens doch in possessorio ordinario für Anwalts Principalen gesprochen hätte? (ult. Ded. §. 16. bis 20. inclus.)

§. 21.

Und endlich wird diese Entscheidung auch

IV.) als eine dem ganzen Bremischen gemeinen Wesen überhaupt, denen appellantischen Schumachern aber insonderheit nachtheilige Sache dargestellt; indem die Monopola überhaupt dem Natur- und Völker-Recht, und sogar auch denen Reichs-Gesetzen zuwider seyen, und

und wirkliche faule einheimische Arbeiter machten, weil die Monopolisten mittelst Aufsteigerung des Preises ihrem durch Faulheit verursachten Verlust wiederum beykommen könnten; da sie bey der darneben erlaubten Erkaufung fremder Waare sich beeifern würden, dem Gewerbe durch Anwendung eines größern Fleißes aufzuhelfen.

Was hiernächst erkens den dem Schumacher-Amte daraus entspringenden Schaden insonderheit betreffe; so sey, weil 1.) viel rohes Leder ausgeführt, aus Irland aber kein rohes Leder mehr eingebracht würde, das Einführen des fremden gegerbten Leders unumgänglich nothwendig; (ult. Dec. §. 22.) Außer dem würden 2.) die Schumacher aber auch den Lohgerbern gleichsam zinsbar seyn, und von Zeit zu Zeit höher gesteigert werden; indeme bey selbigen schon das Pfund Leder von 28 und 30. Grod bis auf 40. und 42. Grod gestiegen wäre, da das Französische Leder nur 34. bis 35. Grod kostete; (ult. Dec. §. 23.) so wie sie endlich auch 3.) schlechtere Waare von den Monopolisten erhalten würden, wovon auch schon würcklich die Probe vorhanden wäre; (ult. Dec. §. 24.) des Schadens nicht zu vergessen, welcher besonders armen Schumachern dadurch zuwüchse, wenn sie das Leder, weil sie es nicht selbst gerben könnten, absolute von den Lohgerbern in einem so erhöhten Preis kaufen müßten. (ult. Dec. §. 25.)

§. 22.

Demnächst sey auch Zweytens der dem ganzen Publico daraus entspringende Schaden offenbar am Tage; indem nach dieser Verfassung die einzelne Bürger des Staats die Schuhe theurer kaufen müßten; (§. 21. Nro. 2.) so wie sie dadurch auch 2.) schlechtere Waare erhielten; (§. 21. Nro. 3.) und endlich auch 3.) dieserwegen eine ganze Branche des auswärtigen Handels übern Haufen fielen. (vid. Adj. Supl. pro Mandato etc. sub Nro. 1.) Ja, es habe Magistratus Bremensis den aus der Vertilgung dieses freyen Handels und Einführens des fremden Leders dem dasigen gemeinen Wesen zuwachsenden Schaden in der Verordnung von 1658. selbst so nachdrücklich an den Tag gegeben, (§. 3. Litt. C.) hingegen zur dormaligen Aufhebung desselben nicht den geringsten Grund angeben können, warum sich diese Verfassung dormalen geändert haben sollte; daß man also nicht andern glauben könne, als es habe dadurch bloß aus despotischer Willkühr denen wenigen Lohgerbern ein Monopolium zugeschanzet werden wollen.

§. 23.

Zu desto mehrerer Bekräftigung derer vorangezeigter massen angeführten Beschwerden (§. 19. bis 22.) hat man hierauf auch die im eingereichten Magistratlichen Berichte enthaltene 13 vermeintliche Rationes decidendi aufs gründlichste zu refutiren gesucht.

Man zeigte nemlich

ad Rat. decid. 1.) daß sich die angegebene Entscheidung in possessio summarissimo keineswegs rechtfertigen lasse, weil man sich a.) dies

seits in der Klage auf antiquam possessionem (§. 2. 3. 19. ibique Nro. 11.) bezogen, und auch dabey manutentirt zu werden, Gegnere aber ad peccatorium zu verweisen, gebethen hätte; und weil *b.*) der Fall des Possessorii summarissimi hier keineswegs vorhanden gewesen, auch *c.*) diese Sache gar nicht einmal nach der Natur dieses summarischen Wegs behandelt worden wäre, indem man *a.*) nicht blos über das factum, sondern auch über die qualitatem possessionis, und *ß.*) nicht über die gegenwärtige, sondern über die ältere actus possessorios gestritten hätte, und da Magistratus endlich auch selbst *γ.*) auf einen alten Actum von 1669. (§. 5.) provocirt hätte. (ult. Ded. §. 30.)

Demnachst seye

ad Rationes decidendi 2. 3. et 4.) die Anwalts Principalen abgeklagnet werden wollende Possession und Notorietät ihres freyen Ankaufs-Rechts nach dem vorangeführten (§. 19. 11.) offenbar erwiesen. (ult. Ded. grav. §. 31.)

§. 24.

Was

ad Rat. dec. 5. et 6.) die der Verordnung von 1658. (§. 3.) einverleibte Clausulam mutandi betreffe; so wäre die Befugniß des freyen Handels mit fremden Leder eigentlich nicht erst in dieser Verordnung neuerlich eingeführt worden, sondern es seye selbige bereits in den Lohgerber Amts-Rollen von 1305. (§. 2.) bestimmt und eingeführt gewesen, weshwegen diese Clausel also auch gar nicht auf diesen Punkt gerichtet seyn könnte. (ult. Ded. §. 31.)

Dieses bey Seite gesetzt, hätte aber doch auch 1.) die dieser Clausulae Mutandi angefügte Condicio sine qua non nach erheischender Nothdurft und Gelegenheit bey der vorzunehmenden Veränderung erprobt werden sollen; und dieses 2.) um so mehr, da Magistratus im Jahr 1658. den freyen Handel mit fremden Leder so gelobet, hingegen dessen Abschaffung dem gemeinen Wesen so sehr nachtheilig zu seyn, Kraft aufhabenden Amts-Pflichten aufs nachdrücklichste bezeuget hätte (§. 3. Lit. C.) und da auch 3.) einem Reichstädtischen Magistrat keineswegs zusiehe, deroer Bürgere Gerechtsame und Verbindlichkeiten nur so nach eigenem Gefallen übern Haufen zuwerfen; da selbiger vielmehr vor deren Erhaltung besorgt seyn sollte; so wie endlich 4.) auch Stadt und Bürgerschaft in diesen Transact und respective Verordnung gewilliget hätten, weshwegen deren Consensus auch zu dessen Aufhebung erforderlich wäre. (ult. Ded. Grav. §. 32.)

§. 25.

So wenig nun aber diese Clausel an und für sich selbst einige Application auf vorliegende Sache haben könnte, (§. 22.) eben so wenig und noch weniger könnte

ad Rat. dec. 7. 8.) das Conclusum von 1669. für ein solches angesehen werden, welches in Gemäßheit dieser Clausel den Handel mit ausländischen Leder überhaupt aufgehoben hätte.

Dem

Denn A.) betreffe dieses Verbott nicht den Handel mit fremden Leder überhaupt, sondern es gehe nur das mit Birkenloh gedauerte untaugliche Leder an:

Denn 1.) zeigten solches verba Conclusi selbstem, indem 2.) eine Commission zur Untersuchung der Qualität des quaßionirten Leders niedergesetzt worden seye, welche b.) dieses mit Birkenlohe gegerbte Leder schlechter gefunden hätte, als das Städtische; so wie man c.) angegeben, daß dieses mit Birkenloh gegerbte Leder schon seit 1528. nicht seye geduldet worden; weßwegen also d.) diese seit zwey Jahren erstlich aufgekommene Gewohnheit nicht zu gestatten; sondern e.) dieser unzulässige Handel einzustellen seye; lauter Begriffe, welche auf den verbottenen allgemeinen Leder-Handel nicht passen (ult. Ded. Grav. §. 33.); so wie 2.) auch dieses Verbott namentlich auf einen vor zwey Jahren erstlich eingeführten unerlaubten Handel gerichtet seye; welches sich mit dem Anno 1658. geschehenen Behaupten des Magistrats, daß der dorten erwehnte allgemein erlaubte Handel mit fremden Leder eine öfters zu geschehnde Sache seye, (§. 3. Lit. A.) nicht reinen lasse; welchem 3.) hinzurette, daß in diesem Concluso von 1669. die Gerber-Rollen de 1305. simpliciter confirmirt wurden, worinnen doch ganz deutlich der Handel mit auswärtigen Leder, wenn es nemlich nicht quad seye, erlaubt worden. (§. 2. Num. 3.)

Wie würde solches nun aber bey einer supponirten Aufhebung dieses Handels ohne die geringste Einschränkung haben geschehen können? (ult. Ded. Gr. §. 34.)

§. 26.

Hienächst wird B.) angeführt, daß nach Betrachtung des oben §. 24. beygebrachten, Magistratus Bremensis, der angeblichen Clausulae mutandi gemäß, nicht einmal den freyen Leder-Handel habe cassiren können; und daß auch die zur allenfallsigen Aufhebung des Transacts und der Verordnung von 1658. (§. 3.) erforderliche Requisita und die dessen Cassation entgegen stehende Obstacula (§. 25.) desselben Aufhebung nicht zuliesen. (ult. Ded. §. 35.)

Ferner werde auch C.) in diesem Concluso mit keinem Wort es nes dem Pohgerber-Amte zuerkannten Monopolii, noch weniger aber der Cassation derer Schumacher-Amts-Privilegien gedacht; welches nun aber tanquam res duplici respectu odiosa ex aliis Verbis Conclusi ohnmöglich geschlossen werden könnte. (ult. Ded. Grav. §. 36.)

Demnächst werde auch D.) die Verordnung und der Contract von 1658. (§. 3.) ausdrücklich im Vergleich von 1707. confirmirt, (§. 6.) darinnen aber des Conclusi von 1669. (§. 5.) mit keinem Wort gedacht; (§. 6.), welches doch nicht hätte geschehen können, wenn ersteres von 1658. durch letzteres von 1669. wäre cassirt und aufgehoben worden. (ult. Ded. Grav. §. 37.)

Und endlich seye E.) dieses Conclusum auch der gegenseitigen Verfälschung wegen höchst verdächtig.

Da dieses Conclufum von 1669. somit 1.) dem freyen Leber-Handel überhaupt gar nicht präjudicial sey: folches auch allenfalls 2.) wenn es in diesem Betrachte genommen werden wolle, als auf einseitiges Vorstellen erschlichen angesehen werden müste, so wie es denn auch dießseits nicht einmal insinuirt worden, und somit in keinem Betrachte als eine Res judicata anzusehen gewesen wäre, welchem hinzutrete, daß dieses Conclufum 3.) als von den Schumachern mit impetrit worden zu seyn, angegeben worden, und daß es somit nicht wider selbige ausgewürcket worden seyn könne; so mag es wohl in keinem Betrachte als Anwalts Principalen schädlich ausgeleget werden, daß sie nicht davon appellirt haben. (ult. Ded. §. 39.)

§. 22.

Daß ferner

ad Rationem decidendi 9.) dieses Conclufum bey denen fernern Conclufis von 1668. und 1689. zum Grund gelaget worden seyn solle, folches bewiese nichts; weil diese neuere Bescheide nicht mehr effectiven könnten, als deren bis daher referirter Grund; (§. 24. 25. 26.) so wie endlich auch diese Conclufa noviora allesamt auf einseitiges Vorstellen erschlichen wären. (ult. Ded. grav. §. 40.) Eben so verhielte es sich auch

ad Rat. decid. 10.) mit denen Conclufis von 1713. und 1725. welche von einem ganz andern Fall, nemlich dem verbottenen Erben zum freyen Kauf rediren; so wie Magistratus das von den Lohgerbern angelegte Conclufum von 1747. der offnbaren Unerblichkeit wegen nicht einmal selbstn hätte in Anregung bringen wollen. (ult. Ded. gr. §. 41.) Es wollten auch die

ad Rat. Dec. 11.) angegebene Straf-Fälle nichts bedeuten, da solche 1.) nicht specificis enthielten, weswegen selbige eigentlich verhängt worden, so daß folches gar leicht von denen würcklich verbottenen Fällen verstanden werden könne; (§. 2. Nro. 3.) so wie 2.) auch einzelne Bürger oder Schumacher durch das allenfalls in Ansehung ihrer zugelassene Strafen dem ganzen Antz seine sowohl begründete Gerechtfame nicht nehmen könnte; Wozu 3.) käme, daß diese verstümmelte Lohgerber Protocollen-Auszüge ohnehin keinen plenam fidem verdienen. (ult. Ded. gr. §. 42.)

Endlich sey auch

Quoad Rationes Decid. 12. und 13.) bey völliger Hinfalligkeit aller angebrachten gegenseitigen Scheingründe, hingegen bey so augenscheinlicher Darlegung der dießseitigen so wohl in Possessorio ordinario (§. 17. II.) als in Petitorio (§. 20.) vorhandenen Gründe, sehr unschicklich und ungerecht für die Lohgerber in Possessorio summarissimo, hic Loci plane inapplicabili, (§. 23.) gesprochen worden.

§. 28.

Auf diese in allem Betrachte wichtige und unumstößliche Gründe (§. 16. bis 27.) ist die Verordnung von 6ten Sept. 1769. gebauet worden.

Außerdem erscheint diese Verordnung aber auch noch um deswillen ganz besonders gerechtfertiget, wenn man folgende merkwürdige Umstände dabey in Erwägung ziehet, daß selbige nemlich

1.) nicht bloß auf derer Appellanten einseitige Vorstellung ergangen seye, sondern daß dabey auch

a.) sowol auf des Unter-Richters in dem exhibirten Bericht vorgebrachte Gründe, als auch

b.) auf des appellatischen Vohgerber-Amtes in der eingereichten Supplic pro Documento denegatorum Appellationis Processuum vorgebrachte Gründe attendiret worden seye; so wie

2.) diese Verordnung auch aus dem Grund als ein cum plenaria Causae cognitione abgegebenes Erkenntnis angesehen werden kann, da solche praevia Correferentis Constitutione et Senatus Adjunctione (§. 8.) ertheilet worden; welchem endlich auch noch

3.) hinzutritt, daß dieses Erkenntnis von 6ten Septemb. 1769. auf das pure abschlägliche Decret vom 11ten May 1769. (§. 8.) erfolgte, zu welcher ganz veränderter Entscheidung also nothwendiger weise die wichtigste Gründe vorgewaltet haben mußten.

§. 29.

Betrachtet man nun aber auch

II.) das auf diese neuerliche diesseitige Beschwerden wegen Nichtbefolgung dieser Verordnung (§. 9. 10.) ertheilte Cammergerichtliche Decret vom 19ten Dec. 1772. (§. 12.) so wird nicht schwer daraus abzunehmen seyn, daß dieses höchste Gericht eigentlich über zweyerley Objecta in specie einen Bericht verlangt habe, nemlich ob Magistratus Bremensis Anwalt's Principalen a.) gegen dasjenige beschwert habe, was in der vormaligen Appellations-Sache vom Jahr 1659. erkannt worden? und ob selbiger diesseitige Principalen b.) gegen die Cammergerichtliche Verordnung vom 6ten Sept. 1769. gravirt habe?

Es sahe dieses Höchste Gericht nemlich vorstehende beyde Erklaütnisse als ohnumstößlich an, indem das ad a.) eine Confirmatorium sententiam Camerae Imperialis, das ad b.) aber eine auf so wichtige Gründe (§. 14. bis 27.) sich stützende, cum plenaria Causae Cognitione und auf zweyseitiges Vorstellen (§. 28.) ertheilte Cammergerichtliche Verordnung enthielte.

Da sich nun aber weder

ad a.) noch ad b.) aus denen diesseitigen Beschwerden eine offensbare Contravention des Bremischen Stad-Magistrats gezeiget hatte, indem selbiger vielmehr dadurch die Cammergerichtliche Verordnung

befolgen zu wollen schiene, daß er die Verordnung vom 6ten Sept. 1769. in allen seinen gravirlichen Decreten eingerückt, (§. 9. 10.) und auf das diesseitige cathegorische Anfragen (§. 11.) eine sehr zweydeutige Antwort ertheilet hatte; so war es ganz natürlich, daß von Seiten dieses höchsten Gerichts wegen wirklicher Befolgung dieser beyden Punkte eine specielle Erklärung vom Magistrat zu Bremen verlangt wurde.

Auf diese zwey Punkte hätte sich Magistratus Bremensis in seinem Berichte also auch specificie einlassen und zeigen sollen, daß er gegen diese beyde Erkenntnisse nicht gefehlet habe, und daß somit auch eine weitere Obrist-Richterliche Verfügung dieserwegen nicht nöthig sey.

§. 30.

Wenn man nun aber nach dieser richtigen Bestimmung der Auflage vom 19ten Dec. 1772. (§. 29)

III.) Die Frage untersucht, ob und wie Magistratus jener Auflage in dem eingekommenen Berichte ein Genügen geleistet habe? so geschieht Magistratus Bremensis

quoad a.) mit ausdrücklichen Worten ein, daß Anwalts Principalen durch die vormaligen ältern Erkenntnisse dieses höchsten Reichs-Gerichts ihre in den Vohgerber Amts-Rollen enthaltene Gerechtsame wegen des Erbrens zu feilem Verkauf (§. 2. Num. 1. 2.) beflätiget worden seye; und daß solche auch bis jezo noch ihre Gültigkeit habe. (Neuer Bericht §. 12. 13. 19.)

Hey diesem a.) Punkt (§. 29.) hat man sich hier also nicht weiter aufzuhalten, sondern man will nur weiter dabey acceptiren, daß Magistratus Bremensis

1.) diese in den Vohgerber Amts-Rollen, (§. 2. Memb. 1. 2.) und dem Vergleich von 1658. (vid. Adj. Suppl. pro Mandato sub Num. 1.) gegründete Gerechtsame Anwalts Principalen abermals einräumen müssen, und daß es somit

2.) auf eine nicht zu rechtfertigende Handlung des Bremischen Stadt-Magistrats hinauslaufe, wenn von selbigem, das, auf die nemliche Art gegründete freye Ankaufs-Recht des fremden Leders, (§. 2. 3. 4.) ohne eine rationem differentiae hievon anzugeben, verboten werden wollen: so wie hieraus auch

3.) ein in die Augen fallender Widerspruch ersichtlich ist, daß Magistratus Bremensis die Jurisdiction dieses höchsten Reichs-Gerichts im vorigen Saeculo bey dieser alten Sache anerkannt habe, und demalen annoch anerkenne, und daß er solches doch in der dormaligen näheren Sache nicht thun wolle, obgleich diese beyde Sachen auf einerselben Gründen beruhen, und eine so gut als die andere nach den gegensätzigen Principis eine Positive-Sache ist; wovon man übrigens das Gegentheil oben zur Gnüge bereits dargeleget hat.

§. 31.

Was hingegen

Quoad *b.*) das zweyte Membrum dieser Auflage, nemlich die Beeinträchtigung wider die Cammergerichtliche Verordnung vom 6ten Sept. 1769. in Ansehung des fremden zum Schumacher-Handwerk benötigten Leder-Ankaufs betrifft; (§. 29.) so benimmt sich Magistratus Bremensis hierinnen ganz anders, als bey dem ersten Membro gesehen. (§. 30.)

Er sucht nemlich in dem eingereichten neuen Bericht

A.) Anwalts Principalen dieses so sehr begründete freye Ankaufs-Recht des fremden gegerbten Leders dadurch zu untergraben, daß solches

- a.)* dem Begriffe und dem Gränzrecht der Zünfte überhaupt zuwider, (Neuer Bericht §. 2. 3.) und auch
- b.)* in den Lobgerber Aunts-Rollen nicht begriffen seye; (Ibid. §. 4. 5.) so wie auch
- c.)* der im vorigen Saeculo beyim Cammer-Gericht geführte Proceß nicht auf den freyen Ankauf des fremden Leders, sondern auf das Gerben zum Handwerk und feilen Verkauf gienge; (Ibid. §. 6. bis 14.) Dahingegen seye
- d.)* diese Befugniß des freyen Einkaufs auswärts gegerbten Leders im Jahr 1669. überhaupt verbotten worden; (Ibid. §. 16.) nur daß
- e.)* das sårbigte und rare Leder darvon ausgenommen, und den Lobgerbern *privative* zu verkaufen erlaubt worden seye; (Ibid. §. 17.) so wie
- f.)* jener gemeine Verbott auch in den Jahren 1686. 1689. und 1746. *in haesive* wiederholt und durch viele Straf-Fälle aufrecht erhalten worden wäre; (Ibid. 18.) so daß also
- g.)* die von den Schumachern dem Concluso von 1669. zuwider (Ibid. §. 19.) begehrte Annassung dieses auswärts gegerbten Leder-Ankaufs per Decreta à quibus vom 21ten Merz 1766. und 7ten Jenner 1767. hätte verbotten werden müssen. (Ibidem §. 20. 21.)

Hierauf hätte

B.) fährt dieser neue Bericht weiter fort, dieses höchste Reichs-Gericht

- a.)* die dagegen ergriffene Appellation unterm 11ten May 1769. pure, (neuer Bericht §. 21.) und
- b.)* unterm 6ten Septembr. 1769. annexa Ordinatione abgeschlagen; (Ibidem) welche Cammergerichtliche Verordnung nun aber
- c.)* nur dahin gienge, daß Erstens die Schumacher nur das rothe Leder zu ihrem Handwerk kaufen, und Zweytens gegen Entrichtung

des Verdinges zum feilen Kauf gerben, übrigens aber Drittens nach der Verordnung von 1666. kein auswärtig gegerbtes Leder kaufen und verkaufen dürften; (Ibid. §. 22.) so wie diese Ordination

2.) auch keine andere Ansehung leiden könnte; (Ibid. §. 23.) dahingegen hätten

3.) die Schumacher diese Verordnung von fremden gegerbten Leder ausgelegt, und wider die deswegen erfolgte Magistratische Erklärung vom 26ten Jan. 1771. zum zweytenmal an das Cammer = Gericht appellirt; (Ibid. §. 24. 25.) worauf sie aber

4.) unterm 31ten Jan. 1772. ein abschlägliches in seine Rechtskraft getretenes und die Magistratische Erklärung somit bestätigendes Decret erhalten hätten; (Ibid. §. 25.) so wie die Schumacher endlich

5.) gegen ein neues Inhaesivum des Magistrats vom 27ten April 1772. die dritte Appellation ergriffen hätten. (Ibid. §. 26.)

Demnächst soll

C.) in diesem neuen Bericht auch die Unzulässigkeit dieser dritten Appellation dadurch an den Tag geleyet werden, daß hier

A.) eine inappellable Policer-Sache vorhanden seye, (neuer Bericht §. 28.) und daß

B.) die diesseitige dagegen gemachte Gründe nichts resolviren; (Ibid. §. 29. 30.) und daß ferner

C.) diese inappellable Policer-Sache der freyen Willkühr einer Obrigkeit lediglich untergeben seye; (Ibid. §. 31.) so wie auch

D.) die von der zweyten Appellations-Abschlagung in denen Cramerischen Nebenstunden befindliche Gründe hier ihre Application finden müssen; (Ibid. §. 32.) welschem

E.) hinzutretet, daß hier auch eine Sententia in summariissimo lata vorliege; (Ibidem §. 33.) welche

F.) auf 42. vorherige res judicatae gebauet seye; (Ibid. §. 34.) und welche über dies

G.) eine überall unstatthafte Klage abgewiesen habe; (Ibid. §. 35.) so wie auch

H.) die neuerlich diesseits angebrachte Appellations-Gravamina unersichtlich wären; (Ibid. §. 36. 37.) welcher zusammen schlagenden Gründe wegen also

I.) der Schluß auf die Unstatthafte dieser Appellation zumachen seye. (Ibid. §. 38.)

Und endlich will man auch noch

D.) die Hinfälligkeit des diesseitigen Mandats-Besuchs (§. 10.) zeigen. (Ibid. §. 39. 40.)

§. 32.

Aus diesem Grundriß des Magistratischen neuen Berichts (§. 31.) erhellet nun aber, daß sich Magistratus Bremensis zwar auch hier, so wie er es bey der Erklärung vom 26. August 1772. machte, (§. 11.) sorgfältig in acht genommen habe, in Gemätheit der Auflage vom 19ten Decemb. 1772. (§. 12.) ausdrücklich zu bekennen:

„ daß er Anwalts Principalen gegen die Verordnung vom
 „ 6ten Sept. 1769. beschweret habe;

Allein in Effectu bezeuget er denn doch dadurch seine Widersächlichkeit gegen dieses Obristrichterliche Verbot ganz deutlich, daß er Anwalts Principalen das Recht, auswärts gegerbes Leder zu ihrer Arbeit zu kaufen, (§. 19. 20. 21. seq.) bestreiten; (§. 31. A. Lit. a. bis g.) und dadurch diese darauf sich gründende Verordnung selbst (§. 14. 15. 19. seq.) untergraben will; so wie er zu diesem Behuf auch dieser Cameral-Verordnung, und denen darauf ergangenen Cameral-Decreten, eine ganz falsche Auslegung zu geben, bemühet ist; (§. 31. Lit. B. per totum et infra §. 36. bis 39.) und wie er auch endlich durch die vorgelegte Abschlagung der Appellation per indirectum die Ordination selbstern Häufen zu werfen sucht.

Da die Beschwerde gegen diese Verordnung also ganz handgreiflich aus dem Bericht zu entnehmen ist; so könnte sich appellantischer Anwalt dieserwegen sogleich zu dem oben angezeigten IV. und letzten Punct dieser Ausführung wenden, (§. 13.) und getrosten Muths auf die Erkennung des Mandati de non contraveniendo Ordinationi Camerali et cassando Monopolium oder derer Appellations-Proceßi antragen. Man könnte dieses um so eher wagen, da sich alle diese Scheingründe aus dem oben beygebrachten (§. 14. bis 28.) schon von selbstern widerlegen lassen.

Allein, man will noch ein Ueberflüssiges thun; Man will diese Scheingründe einzeln beleuchten, und dadurch dieses höchsten Reichsgerichts wohlbegründete Befugniß, die Verordnung vom 6ten Sept. 1769. entweder zu bestätigten, oder doch nummehr plenarios Appellationis Processus gnädigt zu erkennen, noch in ein größeres Licht stellen.

§. 33.

Was also die oben

ad A.) zur Umstossung der diesseitigen Gerechtsame, wegen Ankauf des fremden Leders, und zwar

a.) in specie die von den Handwerks-Gränzen überhaupt hergenommene Schlüsse (§. 31. Membr. A. Lit. a.) betrifft, so sind solche auf den vorstehenden Fall sehr übel angebracht; als wobey nach dem gegenseitigen selbst eigenem Bekenntniß die von Alters hergebrachte Vohgerber Amts-Rollen von 1305. (§. 2.) der Sache selbst eine ganz andere Wendung geben. (Neuer Bericht §. 4.) daß aber

ad b.) von der Einführung und dem Handel mit auswärts gegerbten Leder nichts in diesen Lohgerber-Rollen vorkommen solle, (§. 31. Membro A. Lit. b.) solches ist ein denen gegenseitig selbst beigebrachten Amts-Rollen (Adj. sub Num. 14. Membro 12 13. 14. 15. zum Neuen Bericht) und der dem ersten Bericht sub Num. 10. angehegenen, nur bey dem neuen Bericht verstümmelt abgedruckten (§. 3.) neueren Verordnung von 1658. worinnen jene Amts-Rollen vom Magistrato noch deutlicher explicirt werden, (§. 3. Lit. A. B. C. §. 4. Lit. D.) offenbar widersprechendes falsches Angeben; (§. 2. Membro 3.)

Lind daß

ad c.) der ältere Cammergerichtliche Proceß vom vorigen Saeculo auf ein ganz anderes in den Lohgerber Amts-Rollen bestimmtes Object, nemlich bloß auf das Gerben zum feilen Verkauf gehen solle, (§. 31. Membro A. Lit. c.) solches hindert nichts, daß deswegen nicht auch eine andre in besagten Amts-Rollen eingeführte, und nach der Hand noch mehr bekräftigte Berechtigte, nemlich das freye Ankaufen des auswärts gegerbten Leders, (§. 2. Membro 3. und §. 3. 4.) nicht auch bestehen könne und müsse.

§. 34.

Was hierauf ferner

ad d.) das Conclufum von 1669. betrifft, wodurch der freye Handel mit auswärts gegerbten Leder gänzlich und indistincte verboten worden seyn soll; (§. 31. Membro 1. Lit. d.) so darf man sich dieses Conclufi wegen lediglich auf das oben §. 25. und 26. dieserwegen beigebrachte beziehen, woraus dessen unzulässige Application auf den vorliegenden Fall und somit zur Gnüge erhellen wird, daß sich solches Verbot nur auf das unächte fremde selbst in den Amts-Rollen bereits verbotene Leder, (§. 2. Membro 3.) nicht aber auf alles fremde Leder einschränke; so wie sich daraus auch das falsche Vorbringen an den Tag leget, als wenn dieses Conclufum praevia Causae cognitione seye abgegeben worden.

Das

ad e.) vom fremden raren Leder bemerkte (§. 31. Membro A. Lit. e.) laufft auf eine bloße, nirgends weder in den Amts-Rollen, noch in dem Transact und der Verordnung von 1658. gegründete Chimaere hinaus; sondern es gehört auch diese einzelne Species des auswärts gegerbten Leders unter den in Anno 1305. und 1658. freygelassenen Einkauf des fremden Leders überhaupt (§. 2. Num. 3. §. 3. 4.) und kann somit denen Lohgerbern als kein besonderes Monopolium zugeschanzet werden.

§. 35.

Die ferner

ad f.) bemerkte res judicatae und Strafen, welche in consequentem jener Verordnung von 1669. erfolgt seyn sollen, (§. 31. Membro A. Lit. f.) betreffend; so erhalten selbige ebenfalls aus dem oben §. 27. ad Rationes Decidendi 9. und 11. angeführten, ihre völlige Abfertigung.

Was

Was die hier neuerlich beigebrachte Vorfälle, und zwar die ad Num. 4. vom Jenner 1769. und October 1771. betrifft; so geschähe ersterer, wenn das Factum anderst wahr ist, pendente Appellatione prima, (§. 7. 8.) et nondum emanatis Decretis Cameralibus de 11. May et 6. Sept. 1769., (§. 8.) und somit attentative ohne rechtliche Wirkung; so wie sich letzterer Actus ebenfalls pendente Appellatione secunda contra Decretum de 26. May 1771. (§. 9.) und auch wider die Verordnung von 6ten Sept. 1769. ereignete, so daß diese Handlungen also von nicht dem allergeringsten rechtlichen Effect seyn können.

Die hier endlich sub Num. 6. bemerkte Vorgänge sollen zwar mit den Anlagen sub Num. 19. und 20. bewiesen werden; allein diese sind nirgends unter den Anlagen zu finden; zum klaren Beweis, mit was für erdichteten Vorpiegelungen das *judicium à quo* seine begangene Fehler zu beschönigen suche.

Und was endlich

ad g.) die zur Aufrechthaltung des angeblichen Verbotts von 1669. und die zur Vertilgung des diesseitigen gegründeten Rechts ertheilte Decreta vom 21ten März 1766. und 7ten Jenner 1767. betrifft; (§. 31. Membro A. Lit. g.) so ist das §. 19. im neuen Bericht vorgebrachte Eintheilen des Leder-Handels in gewisse Fächer, ein, denen Amts-Rollen von 1305. und dem Vergleich von 1658. offenbar in Ansehung des freyen Ankaufs des auswärtig gezeubren Leders, widersprechende Unternehmungen, (§. 33. 4.) wodurch diese vorliegende Gerechtfame nur verwirrt und dunkel gemacht werden soll; so wie überdies das Ungerechte derer unterm 21ten März 1766. und 7ten Jenner 1767. abgesprochenen Bescheide oben (§. 19. bis 28.) zur Gnüge in das Helle gesetzt worden ist.

§. 36.

Das

B.) oben angeführte betreffend, so benimmt die

ad a.) angeführte Abschlagung der ersten Appellations-Processen (§. 31. Membro B. Lit. a.) Anwalts Principalen in ihrem Recht nichts, weil nach dem

ad b.) bemerkten, (§. 31. Membro B. Lit. b.) adhuc intra fatalia appellationis (§. 8.) das Gravamen nicht bloß auf die gegenseitig genannte Ulterioem Deductionem (§. 8.) sondern auch auf das erwählte Remedium Adjunctionis Senatus, et Constitutionis Correferentis, (§. 8.) und sogar mit Verwerfung aller Berichts- und gegenseitigen Gründe, und somit cum plenaria Caulae Cognitione, (§. 28.) Obristrichterlich gehoben worden. (§. 14. 15. 16. seq.)

Und wenn ferner

ad γ.) die Cameral-Verordnung vom 6ten Sept. 1769. nach der vom Herrn Berichts-Verfasser angegebenen Auslegung genommen werden sollte; (§. 31. Membro B. Lit. γ.) würde solches nicht wider alle Begriffe der gesunden Vernunft streiten?

Dem der erste und zweyte Punkt, welcher durch diese Ordination vom 6ten Sept. 1769. angeblich entschieden worden seyn sollen, waren gar nicht streitig; auf diese giengen auch nach dem selbst eigenen gegenseitigen Geständniß weder die Decreta à quibus vom 2ten März 1766. und 2ten Januar. 1767. (vid. neuen Bericht §. 20. 21.) noch waren darauf die diesseitige Gravamina gerichtet; (§. 15. 19. bis 28.) sondern es lage hier blos die Entscheidung wegen des verbottenen fremden Leders vor; (Neuer Bericht §. 20. 21.) worüber man auch nur diesseits gravamirte. (§. 15. 19. usque 27.)

Welche Idee müste man nun aber mit denen Erkenntnissen Eines Hohen Senats verknüpfen, wenn man dieser, auf so trutzige Vorfstellungen (§. 19. bis 27.) und nach so gründlich dijudicirter Sache, (§. 28.) erkannter Verordnung, die Auslegung des Bremischen Herrn Berichts-Versassers geben, und behaupten wolte, daß die erstere beyde in diesem Proceß gar nicht vorhandene Objecta dadurch ihre Erledigung, das letztere eigentliche Objectum dieses Processus hingegen in dieser Verordnung, ein selbiges gänzlich destruirendes Erkenntniß erhalten hätte?

§. 37.

Diese bodenlose und abgeschmackte Auslegung wird sich bey einer näheren Zergliederung derselben noch deutlicher an den Tag legen.

aa.) Die obgemelte Cameral-Verordnung vom 6ten Sept. 1769. beruft sich auf zwey Stützen, nemlich 1.) auf die eigene Magistratische Verordnungen, und 2.) auf der Appellanten allenfalls (wenn nemlich Magistratus in seinen eigenen Verordnungen nicht Grund genug finden wolte) wohlhergebrachten Besitz.

Der Herr Berichts-Versasser erwihnt auch dieser beyden Stützen zum Anfang des 22. Sphi ganz distincte, verbis:

„ Diese Höchstvenerliche Verordnung wies uns an, 1.) in
 „ Gemäßheit unserer — Verordnung — — und 2.) bey
 „ ihrer (adde. wohl) hergebrachten Possession zu schügen.

Allein, er ist mit der respectiven Aus- und Widerlegung ad 1. stehen geblieben.

Von der Aus- und Widerlegung ad 2. findet sich nicht die geringste Spur; Zum klaren Zeichen, daß die diesseits so augenscheinlich hergebrachte auch wohl bewiesene (§. 19.) und mit dem Peticorio doch wenigstens aufs beste colorirte Possession (§. 20. usque 27.) nicht anzugreifen, viel weniger aber zu widerlegen gewesen.

bb.) Die Erklärung derer angezogenen Magistratischen Verordnungen nun aber selbstem betreffend; so braucht man sich dieserwegen eben keine so große Gewalt anzuthun, als der Herr Berichts-Versasser zu thun gezwungen gewesen, um seine verkehrte Erklärung (§. 36.) daraus zu erzwingen.

Die Cameral-Ordination wollte das, des verbotenen Ankaufs des auswärt's gegerbten Leders wegen, begangene offenbare Gravamen (§. 15. 19. bis 27.) brevi manu (14. 15.) und dieses zwar um deswillen in Gemäßheit der eigenen Magistratischen Verordnungen heben, weil sich aus der diesseitigen Ulteriori deductione Gravaminum (§. 19. bis 27.) und fernerer Prüfung dieser Sache gezeigt hatte, (§. 8. 28.) daß wirklich dergleichen das Gravamen hebende Verordnungen vorhanden seyen.

Denn

aa.) so involviren ja diesen freyen Handel mit auswärt's gegerbten Leder die Lohgerber Amts-Rollen von 1305. (§. 2. Membro 3.) welche in der Verordnung von 1658. ausdrücklich angeführt werden. (§. 3. Lit. A.) Sind dergleichen Junft-Gesetze nun aber nicht auch als Magistratische Verordnungen anzusehen?

Diese nemliche Erlaubniß enthält auch ββ.) namentlich die Magistratische Verordnung von 1658. (§. 3. 4.)

Und daß dieser Transact zugleich auch eine wirkliche Magistratische Verordnung seye, solches zeigt die überall vom Magistrat gebrachte Benennung derselben (vid. die denen Beyslagen des ersten Gerichts vorangesezte Benennung sub Nro. 10. die wiederholte Benennung bey denen Beyslagen des zweyten Gerichts, und §. 22. dieses Bericht's).

Und endlich so wird

γγ.) diese Verordnung von 1658. auch in der Verordnung von 1707. ausdrücklich wiederholt, und ohne den geringsten Unterschied bestättiget. (§. 6.) Es entsiehet hieraus also gleichsam eine neue Verordnung in puncto des freyen Ankaufs fremden Leders.

Wie kann man nun aber bey solchen den erlaubten Ankauf questionis so klar involvirenden Magistratischen Verordnungen, worauf dieses höchste Reichs-Gericht in der Ordination vom 6ten Febr. 1769. zielte, auf des Herrn Bericht's-Versaffers widerfünmige Erklärung (§. 36.) und auf ein hier gar nicht applicables Conclutium von 1666. §. 25. 26.) fallen? Und auch dadurch, Herr Bericht's-Versaffer! werden Sie Niemand glaubend machen, daß die Verordnung von 1669. gemeint gewesen seye, wenn Sie verschiedemal das in der Ordination vorkommende Wort: Verordnungen; nur in Singulari nennen. (vid. §. 21. 22.)

§. 38.

Daß diese Cameral-Verordnung von 1769.

ad dd.) keine andere als die verordnete Erklärung des Herrn Bericht's-Versaffers zulassen solle, (§. 31. Membro B. Lit. A.) solches zerfällt ebenfalls bey näherer Beleuchtung: Denn es ist

ad 1.) nach dem §. 36. und 37. beygebrachten eine andere Auslegung nicht allein möglich, sondern es kann auch eigentlich keine andere

statt finden, wenn man dem in dieser Sache urtheilenden Cammergerichtlichen Hohen Senate nicht die verkehrteste Begriffe andichten wolte. (§. 36.)

Und was

ad 2.) die Furcht für einer andern Auslegung betrifft: so darf man der diesem höchsten Reichs-Gericht dadurch aufzubürden geglaubten Nullität wegen gar nicht besorgt seyn, da der Herr Verichts-Verfasser

ad a.) die Grundsätze des Cameral-Processes gänzlich mißkennen muß, wenn er glaubt, daß ein Cammergerichtliches abschläglichs Extrajudicial-Decret, welches keine Sententia ist, auf eine alteriorem deductionem gravaminum, auf eine adjunctionem Senatus, und Constitutionem Correferentis, (§. 8. 2. 8.) selbstem vom Cammer-Gericht extrajudicialiter, non audita altera parte, nicht wiederum sollte abgeändert werden können? so wie das

ad b.) von dem Concluso de 1669. von einem 97. jährigen nirgends erwiesenen Besiß, und von 42. judicatis angeführte, durch das in der Uteriori Deductione Gravaminum hergebrachte (§. 19. 20. 25. 26. 27.) seine vollkommene Widerlegung erhalten hat, und somit der Erkennung dieser Cameral-Ordination von 1669. nicht entgegen stehen konnte.

§. 39.

Was hierauf ferner

ad 1.) von der diesseitigen Appellation wider die Magistratische verkehrte Erklärung (§. 3. 6.) angebracht werden wollen, (§. 31. Membro B. Lit. 4.) hierbey muß bemerkt werden, daß in dem Magistratischen Concluso vom 26ten Jan. 1771. (§. 9.) kein Wort von der hier zum erstenmal kund gemachten Auslegung dieser Verordnung (§. 36.) enthalten seye, sondern daß darinnen vielmehr der zweydeutige Drakel-Spruch enthalten seye:

„ es habe das Gesuch des Schumacher-Amtes bewandten Umständen nach keinen Platz,

da man doch gleich darauf die Cameral-Verordnung vom 6ten Sept. 1769. ausdrücklich bestätigte, und die Appellanten durch diesen auf Schrauben gesetzten Ausspruch, ihrer Sicherheit wegen, zur Einwendung der zweyten Appellation nöthigte. (§. 9.)

§. 40.

Demnächst soll

ad 2.) unterm 31ten Jenner 1772. ein die Appellation abschlagendes und die Magistratische Auslegung somit bestätigendes Decret ersefolgt seyn. (§. 31. Membro B. Lit. 2.)

Dieses leere Angeben widerlegt sich aber dadurch ganz augensichtlich, daß

aa.) dieses Decret vom 31ten Jenner 1772. kein jota vom Wort Abschlagen enthält, sondern daß solches die Sache blos bey dem Decret vom 11ten May und der Verordnung vom 6ten Sept. 1769. beläßt, (§. 9.) und somit die Proceß-Erkennung allem Ansehen nach aus dem Grund annoch für überflüssig hält, weil aus dem Decreto à quo vom 26ten Jenner 1771. noch keine ausdrückliche Contravention wider diese Verordnung vom 6ten Sept. 1769. (§. 9.) herzuweisen, sondern weil solches vielmehr das Gegentheil, nemlich deren Confirmation, zu enthalten schiene. (§. 39.)

Man hatte hierbey also

ββ.) weder einer ulterioris Deductionis Gravaminum, noch eines andern Remedii, noch der weiteren Prorogationis Facilium nöthig, so wenig als dieses die Verordnung vom 6ten Sept. 1769. bestätigende Decret durch Unterlassung dieser Umstände zum Nachtheil desselben in die Rechtskraft erwachsen konnte; sondern man hatte von Appellantscher Seite auf dieses Decret, dessen selbst eigenem Inhalt gemäß, nichts weiter zu thun, als bey dem Judicio à quo auf die dadurch bestätigte Verordnung vom 6ten Sept. 1769. zu provociren, und auf deren Befolgung zu dringen, welches auch oben gezeigter maßen zur Gnüge geschehen ist. (§. 9.)

Und da endlich

γγ.) in dem Magistratischen Decret vom 26ten May 1771. die demalen erstlich vorgespiegelte Auslegung mit keiner Sylbe enthalten ist; (§. 39.) so bemühet sich der Herr Berichts-Verfasser also vergebens, dem darauf erfolgten Cammergerichtlichen Decret vom 31ten Jenner 1772. (§. 9.) die Farbe einer authentischen und dabey rechtskräftigen Auslegung seiner widersinnigen damaligen Erklärung (§. 36. 39.) anzustreichen.

§. 41.

Endlich wird auch

ad α.) der dritten dieseitigen Appellation (§. 10.) aber sehr verstimmt erwähnt: (§. 31. Membro B. Lit. α.) Denn, wenn man sich

aa.) dieseits in Gemäßheit des so eben §. 39. Lit. ββ. beygebracht auf die Befolgung der im Cameral-Decret von 31. Jenner 1772. ausdrücklich bestätigten Verordnung von 6ten Sept. 1769. (§. 39. Lit. aa.) beriefe; so judicirte man dadurch keineswegs dieses Decret.

Demnächst hat

bb.) Magistratus Bremensis die merkwürdige Antwort vom 26ten Aug. 1772. auf die dieseitige Anfrage vom 25. August e. a. (§. 11.) gänzlich verschwiegen, und ausgelassen, und dieses aus keiner andern Ablicht, als weil ihm dieser Punct mit der kurz vorher in Anregung gebrachten Auslegung der Cameral-Verordnung vom 6ten Septemb. 1769. (§. 36.) nicht zu harmoniren schiene.

Und endlich so wird hier auch
 ec.) kein Wort von der Cammergerichtlichen specifiquen Auflage
 vom 19ten Decemb. 1772. gesagt, wornach nemlich berichtet werden
 sollte:

„ Ob Magistratus Bremensis dieseitige Principales wider die
 „ Cammergerichtliche Ordination vom 6ten Septemb. 1769.
 „ beschweret habe?

am dadurch sowohl diese abermalige Cammergerichtliche Bestättigung
 der Verordnung vom 6. Sept. 1769. zu verbergen, als auch um da-
 durch dem eigentlichen Punct, worauf der Bericht specifice hätte
 gerichtet werden sollen, (§ 32.) auszuweichen; welchem Ausweichen
 man übrigens eben zu begegnen gewußt hat. (loco citato.)

§. 42.

Hierauf soll im Bericht ferner auch

C.) die Unzulässigkeit dieser so eben erwehnten dritten Appellation
 (§. 41.) gezeigt werden. (§ 31. Membro 3.)

Was nun aber:

ad A.) den hier von einer Pollicen-Sache hergenommenen Anstand
 und das hier sogleich verdröhet werden wollende Obiectum hies betrifft;
 (§. 31. Membro 3. Lit. A.) so kommt es hier, aller gegenseitiggebraucht
 werden wollenden Verdröhetungen obgesehen, (Neuer Bericht §. 28.)
 laut dem bishero beigebrachten, (§. 7. 9. 10. 15. 19. usque 27.) ledig-
 lich auf das freye Anschaffen des zum Schunnacher-Handwerk allen-
 falls benöthigten fremden Leders an.

Daß dieses Recht nun aber durch das oben zur Gnüge widerlegte
 Conclusum von 1669. (§. 25. 26.) und durch die darauf gebauet wor-
 den wollende ebenfalls nichts bedeutende Inhästiven, (§. 35.) und fal-
 sche Consequenzen (§. 27.) aufgehoben seyn solle, solches beweist hier
 eben so wenig, als der oben bereits referirte Schluß aus dem §. 106.
 des jüngsten Reichs=Abschieds; (§. 17. 18.) da übrigens unten
 §. 47. seq. in Ansehung des 2. 3. und 4. Puncts noch das weitere bey-
 gebracht werden soll.

§. 43.

Eben so hinfällig sind

ad B.) die denen dieseitigen Gründen des neuen Appellations-
 Plbells entgegen gesetzte Beantwortungen: (§. 31. Membro 3. Lit. b.)
 Denn wer hat

ad 1.) ibique quoad Lit. a.) wohl jemals in Zweifel gezogen,
 daß die Schube nicht eben so gut zu denen rebus ad vitam necessariis
 gehörten, als nothdürftige andre Lebens-Bedürfnisse? so wie übrigens
 der von einem allenfalls erlaubten Monopolio angeführte Satz auf
 Handwerker nicht passen würde, deren Gränzen durch die eigene
 Ma-

Magistratische Reglements und Verträge (§. 2. Membro 3.) und deren Bestätigungen (§. 3. 4. 6.) in Ansehung der vorliegenden Materie so genau eingeschränket sind. Ueber die quoad b.) vorgebrachte Schlüsse muß man billig lachen; Warum soll denn das gewöhnlicher maßen zu verarbeitende und bey einem freygelassenen Kauf wohlfeil und gut anzuschaffende Materiale des Schumacher-Amtes nemlich das ordinaire Leder um deswillen zum Monopolio des Lohgerber-Amtes gemacht werden, weil der Schumacher auch mit seinen zu gebrauchenden Werkzeugen, als Hammer, Nägel und Reißzange &c. &c. und derer zu Zeiten zu verarbeitenden Stoffen und Silberstücken nicht selbstn handeln kann? Wie himmelweit sind nicht diese beyde Objecta selbstn, und das freye Anschaffen auf der einen, und das freye Handeln auf der andern Seite von einander unterschieden?

§. 44

Das

ad 2.) und zwar sub Lit. a. erwühnte ist auf ein offenbar falsches Suppositum gebauet; (§. 25. 26. 42.) und das ad b. refutirt sich ebenfalls aus dem oben §. 34. beygebrachten.

Allein, welche wider die ersten Grundsätze der Policy laufende Schlüsse werden hier nicht vorgebracht?

Man gestehet, daß das fremde Leder durch der Lohgerber Monopolium thurer werde. Man glaubt dabey aber wider alle natürliche Vermuthung, der Käufer würde solches nicht achten, und der letztere seyn auch wenige; Da doch, wenn man auch nur den geringern Theil des in diesen Bedürfnis-Fall kommen könnenden Publici rechnen wolte, solcher doch allezeit noch weit größer, als die Anzahl derer monopolirenden zwanzig Lohgerber seyn würde, und da diese endlich auch de lucro captando, das vortreffliche Publicum hingegen de Damno vitando certiret.

§. 45.

Eben so ist auch mit dem

ad 3. vorgebrachten beschaffen, da das sub Lit. a. erwühnte Verbott die wohlfeilere fremde Schuhe nicht abhalten wird.

Denn, da der gemeine Mann zu deren Gebrauch nicht geküßelt wird, sondern solche notwendig haben muß, deren heimliches Einbringen aber gar leicht bewerkstelliget werden kann; so würde dieser Unterschleif zum größten Schaden der 200. Schumacher-Familien gar leicht allgemein werden.

Das sub Litera b. und c. beygebrachte, enthält lauter ungereimte, auf das zu refutirende Argument gar nicht passende Sätze, die keiner Widerlegung bedürfen. Und ad d. mag es wohl, als kein Mißbrauch einzelner, durch Weiße Eitelkeit geküßelter Bürger geachtet werden, wodurch die Policen-Gesetze ungestoßen würden, wenn selbige wider ein ungerichtetes Monopolium der Wohlfeile wegen ihre Zusucht zu fremden, wohlfeilern und leicht zu bekommenden Schuhen nehmen.

§

§. 46.

Das

ad 4.) beygebrachte ist eine Wiederholung der oben erwehnten chimärischen durch die Amts-Rollen (§. 2. Membro 3.) hinlänglich widerlegten Grillenfängerereyen. (§. 33. Lit. a. b.) Daß übrigens die Pohgerber ihre Amts-Rollen und besonders auch in der Absicht beschwören müssen, um bey Abweisung des fremden Leders nur auf das quadre (schlechte) zu sehen, solches erbillet ganz deutlich aus denen Sphis 12. 13. 14. 15. der Amts-Rollen; (§. 2.) und aus denen noch deutlicheren Worten der eigenen Magistratischen Verordnung von 1658. (§. 3. Lit. C. sub finem.)

Was das

ad 5.) erwehnte betrifft; so wird hier wiederum der diesseits zur Gnüge wiederlegte Satz zum Grund gelegt, daß dieser angebliche allgemeine Verbott von 1669. seit dieser Zeit in Uebung gewesen seye. (§. 19. II. §. 25. 26.) Das übrige ist leeres und ungerichtetes Schreitswerk, und bedarf so wenig einer Widerlegung, als das unerwiesene Suppositum, daß das denen Schumarbern erlaubte fremde Leder die Manufacturen ruiniren würde; wovon übrigens unten §. 48. 49. noch mit mehrerem gehandelt werden soll. Und eben so verdient auch das übrige Beybringen quoad 6. 7. 8. 9. nicht die geringste Achtung, weshwegen man solches auch seiner offenbaren Unerblichkeit wegen nicht besonders zu berühren hat.

§. 47.

Daß ferner

ad C.) diese Sache, des dabey süßersirenden Inereffe status publici wegen, für eine der bloßen Willkühr einer Obrigkeit zu überlassende, und somit inappellable Policy=Sache ausgegeben werden will, (§. 31. Membro 3. Lit. a.) solches wiederlegt sich aus dem oben §. 17. und 18. beygebrachten zur Gnüge; so wie dieses höchste Reichs-Gericht diesen, im Bericht bereits angeregten Anstand oben gezeigter maffen auch schon verworfen hat. (§. 16. seq.)

Weil der Vorwand einer Policy=Sache aber doch an allen Enden vom Herrn Berichts-Versaffer zur Beschönigung des ungerichten Verfahrens gebrauchet wird; so will Appellantischer Anwalt allen bishero berührten Gegen-Gründen noch einige Bemerkungen beyfügen.

a.) Eine Obrigkeitliche Gewalt, in Policy=Sachen non obstante jure privatorum durchzugreifen, soll vermöge des 106. Sphi R. I. N. nach Gelegenheit der Läufe und Zeiten, das ist, nach der herrschenden Nothdurft und nicht nach einer despotischen Willkühr ausgeübt werden.

b.)

b.) Magistratus Bremensis erkläret nun aber in seiner eigenen Verordnung von 1658. daß er die Abstellung des freyen Handels mit NB. fremden gegerbten Leder (§. 3. Lit. A.) nicht ohn augenschein- und handgreifliche Ursache besorgenden höchst gefährlichen Schadens, Abgang und Nachtheil seiner Stadt und dero Policey und ohne Verletzung seiner zu dieser Stadt geleisteten schweren Eide und Pflicht nicht zulassen könnte. (sunt ipsissima Verba Ordinationis de 1658. vid. supra §. 3. Lit. C.)

c.) Weder in dem Conclulo von 1669. wodurch diese triftige Policey-Verordnung cassirt worden seyn soll, noch in allen sonstigen dießerigen Berichten, Conclulis, Rechtfertigungen und dergleichen, kann Magistratus Bremensis die durch Gelegenheit der Zeiten und Läufe entspringende Ursache einer nothwendigen Abänderung der dormaligen so dringenden Umstände erweisen; ja er kann nicht einmal eine Entschuldigungs-Ursache seines dormaligen, jenen harten Behauptungen und kräftigen Ausdrücken widersprechenden Betragens anführen.

§. 48.

a.) Noch mehr! der denen Schumachern zu untersagende freye Ankauf des fremden Leders, ist denen wahren Grund-Sätzen der Policey gar nicht gemäß, sondern dem Stadt Bremischen gemeinen Wesen höchst schädlich.

Die Vorsorge der Policey kann bey dieser Materie auf nichts als auf die Wohlfeile und dabey gute Schumacher-Arbeit gerichtet seyn.

Da dieses nun aber nicht erreicht werden kann, wenn man den Schumacher an gewisse Monopolistien bindet, welche ihn nach Gefallen mit ihrer Waare steigern, und ihm auch schlechte statt der guten aufdringen können, (§. 17. 21. 22) so mag dieser Zwang mit den Grundsätzen der Policey wohl nicht überein kommen.

Würden auf diese Art nicht auch die Müller eines Orts das Zwangs-Recht zum größten Nachtheil des Publici präntendiren können, daß kein anderes Mehl gebacken würde, als was bey ihnen gekauft würde?

Und können die Bremer Lohgerber mit diesem feinen Mittel, nach eigener Willkühr, das Publicum dieser nothwendigen Waare wegen, in Contribut on zu setzen, durchzungen, würden dieses nicht auch die Gerber anderer Reichs-Städte, und so zum Exempel auch die hiesige Lohgerber durchzusetzen suchen?

Andere Obrigkeiten würden es übrigens noch mit mehrerer Besugniss thun können, als der Magistrat zu Bremen, da ihnen keine solche wichtige Obstacula entgegen stehen, als die hier oben bemerhte Verträge und Veränderungen. (§. 2. 3. 4. 6. 47. b.)

§. 49.

Ja der erlaubte freye Ankauf des fremden Leders muß vielmehr, wenn man die Sache noch genauer erwäget, eine Aufmunterung für die Bheinische Lohgerber seyn, mehr Fleiß bey dem Gerben anzuwenden, und das Leder so zu liefern, daß es dem auswärtigen an Güte und Preiß vorzuziehen seye. Der einheimische Lohgerber kann es dem fremden Leder hierinnen zuvor thun; weil er die Transport-Kosten bey dem feinigen ersparet, und weil das fremde ohnehin durch die zweyte und vielleicht dritte Hand lauft, und dadurch somit jederzeit theurer werden muß, als das einheimische.

Und wer von den Schumachern würde alsdann so rasend seyn fremdes Leder dem einheimischen eben so guten und viel wohlfeilern, vorzuziehen?

Will hingegen der einheimische Lohgerber bey diesem großen Vorsprung vor dem auswärtigen Leder das feinige nicht in der nemlichen Güte und wohlfeiler zu liefern suchen, als das fremde Leder ist, sondern will selbiger lieber mit Commodität, und mit Hülf des Monopoli, zu seinem Verdienst kommen, so verdient er wahrlich keine Obrigkeitliche Aufmunterung und Bestärkung in seiner Faulheit, die ohnehin dem Publico abgezeigter Massen auch noch so schädlich ist.

§. 50.

Was ferner

ad D.) die aus denen von Cramerischen Nebenstunden P. 121. Stück 7. angeführt werden wollende Gründe betrifft; (§. 31. Membr. 3. Lit. D.) so verkehret man zwar dieses die große Meriten dieses Weltberühmten nunmehr seligen Herrn Cammer-Gerichts Assessoren. Daß man aber die dessen letzten Theilen der Nebenstunden entgerückte, und vielleicht gar nach seinem Tod von fremder Hand untergeschobene Abhandlung, für die rationes decidendi dieses Höchsten Gerichts bey dem Decreto vom 31ten Jenner 1772. (§. 9.) ansehen, und deswegen sein offenbares Recht unausgeführt lassen solle, hierzu fühlet man keine Verbindlichkeit. Und daß dieses Höchste Reichs-Gericht nicht in Gemäßheit dieser angeblichen rationum decidendi die zweyte Appellation simpliciter abgewiesen habe, sondern vielmehr mit ausdrücklicher Bestätigung der Verordnung vom 6ten Sept. 1769. deren Nichtbefolgung wegen, einen Bericht verlangt habe, solches muß dießseitigen Anwalt noch viel beherzter in der gewagten Nachmassung machen, daß diese rationes decidendi untergeschoben seyen; weil sonst diese dritte Appellation (§. 10.) in Gemäßheit dieser angeblichen rationum simpliciter hätte abgeblagen werden müssen. Anwalt will aber zu noch mehrerer Aufklärung dieser Vermuthung vorbefähigte Ausführung etwas näher beleuchten.

§. 51.

§. 51.

Ad §. 1. und 2.) wird die ganz unbeträchtliche und zur Entscheidung selbst nichts bestragende Geschichte der letzten Pfändung (§. 10.) erzehlet. Dagegen wird aber der Lohgerber Amtes-Rollen, (§. 2.) der Verordnung von 1658. (§. 3. 4.) und deren uneingeschränkten Bestätigung von 1707. (§. 6.) auch des dieser Verordnung gar nicht entgegen stehenden Conclufi von 1669. (§. 5.) mit keiner Sylbe erwehnet. Hiernach mußte es freylich heißen, daß sich die Schumacher ohne den mindesten Grund ihres Mitmeisters angenommen hätten. Und weil vorhero weder derer Lohgerber vermeintlichen Privilegien, noch weniger aber des Decrets vom 6ten Sept. 1769. gedacht wurde; so war es dem Herrn Verfasser dieser Arbeit freylich ein leichtes, dahin zu schreiben, daß solche Privilegien durch zwey Cammergerichtliche Decrete außer aller Contestation gesetzt worden seyen, und daß dieserwegen des Magistrats Verfahren pflichtmäßig und gerecht seye. Eine noch mehr auffallende Verkennung der mehreren Umstände dieser Sache erhellet aber aus dem 4ten Spho, als woselbst die auf so wichtige Gründe gebaute Verordnung vom 6ten Sept. 1769. (§. 14. usque 28.) als ein pure abschlägliches Decret angegeben werden will.

§. 52.

Im 5ten Spho werden die nirgends erfindliche Lohgerber Amtes-Privilegia abermahls der Wahrheit zuwider, als den quäsierten Handel durchaus verbietend, angegeben; und man bedient sich hier selbstmals des falschen Suppositi, daß die Decreta vom 11ten May und 6ten Sept. 1769. den Ledet-Handel simpliciter verboten hätten; (§. 8.) so wie dieses nemliche zu Anfang des 6ten Sphi geschiehet; um nur daraus ein abschlägliches Decret, in consequentiam zweyer vorgegangener Decretorum simpliciter denegatoriorum, erzwingen zu können.

Das übrige im 6ten Sphen von Policy-Sachen angeführte, und mit denen vorherin schon erwehnten falschen Suppositis untermischte, findet aus dem oben §. 17. 18. und insonderheit §. 47. 48. 49. beygebrachten seine vollkommene Widerlegung.

Welches nemliche auch von dem §. 7. angeführten zu sagen ist, da in Ansehung des zum Schluß beygebrachten, vielmehr nach dem selbst eigenen Magistratischen Ausdruck, (§. 3. Lit. C.) durch die verbottene Einfuhr des fremden Leders eine Haupt-Branche des Bremischen Handels zum größten Nachtheil des Publici eingehen würde.

§. 53.

Das §. 8. vorgebrachte paßt nicht auf einen Magistrat einer freyen Reichs-Stadt, der tanquam dirigens universitatem zwar für die Wohlfahrt des dasigen gemeinen Beeßens bey erheblicher Nothwendigkeit zu sorgen, nicht aber denen in einer Zunftrugenschaft

stehenden Bürgern ohne Noth und wider seine eigene Ueberzeugung und Versicherungen (§. 47. b.) ihre wohlhergelachte Freyheit und Gerechtigkeite nur so nach Gefallen entziehen, und auf deren Ruin andern Neben-Bürgern ein Monopolium einräumen kann.

Neben dieser großen Disparität der Fälle muß auch hier wiederum der große vorkalkende Unterschied zwischen entbehrlichen und nothdürftigen Waaren, zu welchen letzteren die Schutze allerdings zu rechnen sind, in Betrachtung gezogen werden.

Man legt also wohl Imposten auf Wein, Caffee &c. und dergleichen; Wer wolte es aber auf Brod und andere nothdürftige Lebens-Bedürfnisse thun?

So verbietet ein Landes-Herr zum Flor seiner eigenen Fabricquen, und damit der Fabricant seine Abgabe, als einen Zufluß der Landes-herlichen Einkünfte, errichten könne, z. E. den fremden Cattun, das fremde Seidenwerk &c. Ob die fremde Waare gleich wohlfeiler angeschafft werden könnte, so verliert das Publicum, der Unentbehrlichkeit dieser Waaren wegen, doch nicht so viel, als wenn man die Schumacher abblure an die einheimische Lohgerber bannen wolte. Denn in letzterem Fall würde alles, der Arme und der Reiche, und überhaupt das ganze Publicum leiden; da im erstern Fall nur die zum Cattun und Seidenwerk tragen gekügelte, nach des Herrn Bericht-Verfassers Ausdruck, ihren Küßel um etwas theurer bezahlen müßten.

§. 54.

Endlich wird dieses den Begriff eines hier vorhandenen Monopoli nicht ausmerzen, ob sich Magistratus Bremensis ein Stück Geld für diesen, dem Lohgerber Amt zugeschanzten Alleinverkauf zahlen läßt, oder ob selbiger dieses unentgeltlich seiner eigenen theuren Versicherung zuwider (§. 47. Lit. b.) eingeführte Monopolium nur in der Absicht so hartnäckig verteidiget, um seine einmal abgegebene Conclusa durchzusetzen. Weder das Publicum noch die Schumacher werden dadurch gebessert. Und so kommt es, in Betracht des dem ganzen Publico, und denen 200. Schumachern daraus entspringenden Schadens, (§. 48.) auch nicht darauf an, ob dieses unerlaubte Bannrecht einem einzigen Lohgerber, oder denen 20. Lohgerbern (statt der angegebenen 200.) insgesamt zugeschanzt werden wollen?

§. 55.

Das (ad E.) von der in possessorio summarissimo erfolgten sey sollenden Entscheidung ein Grund zur Inappellabilität der Sache hat entlehnet werden wollen, (§. 31. Membro C. Lit. E.) solches wirfft, laut dem oben hergebrachten, (§. 17. Lit. c.) den ganzen gegenseitigen, von Poltzen-Sachen hergenommenen Grund übertun Haufen; so wie diese unrechtmäßige und widernatürliche Entscheidung in possessorio summarissimo oben §. 23. Membro 1. ebenfalls aufs überzeugendste ist dargethan worden.

Dem

Demnächst stellen
 ad F.) die vorgebildete 42. Inhaesivae, wovon die diesseitige letzte
 Appellation illicito modo ergriffen worden seyn soll, (§. 31. Membro
 C. Lit. F.) ein solches Gantzerwerk dar, welches man diesseits in einem
 obgerichtlichen Bericht nicht gesucht hätte.

Der Grund dieses ganzen Gebäudes, das Conclufum von 1669,
 wird durch das oben §. 25. und 26. beygebrachte, gänzlich überein Hau-
 fen geworfen. Zu allem Ueberfluff ist es aber auch in Ansehung des
 darauf bevestiget werden wollenden Gebäudes und zwar ad Nro. 1. 2.
 3. 4. 5. bis 32. und 34.: oben §. 27. Rat. dec. 9. 10. und 11. wie
 nicht weniger §. 35. Lit. f. geschehen.

Die vermeinte res iudicata sub Nro. 33. enthält das oben ange-
 zeigte keine Angaben eines Contraventions = Falls ohne die Verlage
 sub Nro. 20. (§. 35. Lit. f.) Die sub Nro. 35. bis 42. angegebene
 res iudicatae sind zum Theil die per Appellationes suspendirte Conclufa
 iudicis a quo, (§. 7. 9. 10.) andertheils aber die, pendente Appel-
 latione, attentative vorgenommene Actus turbativi, und wer sollte
 es wohl glauben? auch die das ganze Gravamen aufhebende Cam-
 mergerichtliche Ordination vom 6ten Sept. 1769. (§. 8.) und deren
 Confirmation vom 31ten Januar. 1772. (§. 9.).

So siehet es mit denen angegebenen 42. Judicatis aus, wovon
 das letztere gravirliche Decretum a quo ein Inhaesivum seyn soll.

§. 56.

Ferner sollen

ad G.) die diesseitige, in possessorio ordinario et petitorio vorge-
 brachte Gründe nichts seyn. (§. 31. Membro C. Lit. G.) Hier seht
 man nun aber das oben §. 19. und 20. diesseits beygebrachte, denen
 vermeintlichen gegenseitigen Gründen aber, und zwar ad 1. das §. 25. 26.,
 ad 2. das §. 55. vorgebrachte, und dem ad 3., als etwas unerwiesenes,
 lediglich generalem Contradictionem entgegen.

Und was endlich

ad H.) die Beantwortung derer diesseitigen neueren Gravaminum
 betrifft, so könnte man es deswegen füglich bey denen oben von §. 19.
 bis 27. zur Gnüge deducirten alten Beschwerden, worauf die Verord-
 nung vom 6ten Sept. 1769. ergangen, (§. 15. 16. 19. seq.) bewen-
 den lassen. Zu allem Ueberfluff will man deren Ungrund aber auch
 noch specificce zeigen.

Denn das ad 1. vorgebrachte widerlegt sich aus den Amts-Rollen,
 (§. 2. Membro 3.) und dem oben §. 46. ad Nro. 4. ausgeführten;
 das ad 2.) hingegen aus dem §. 25. und 26. erwehnten, und aus denen
 nachdrücklichen Worten der Verordnung von 1658. (§. 47. Lit. b.)
 so wie man dieses letztere auch ad 3.) erinnern muß, um zu beurtheilen,
 ob Anwalts Principales Euer Hochgräf. Excellenz mit der Unwahr-
 heit hintergangen haben? Auf das ad 4.) des alten Cammergerichte-
 lichen

lichen Processus wegen angeführt ist oben schon die diesseitige Acceptation der Magistratischen Erklärung erfolgt: (§. 30.) so, daß man sich hierauf also weiter nicht mehr einzulassen hat. Es muß also auch ad 5.) das aus diesem alten Process wiederum angeführt werden wollende allhier abgesondert, und bei diesem Objecto lediglich die Verordnung von 1658. inspiciert werden, ob es ein arglistiger Kunstgrif sey, daraus derer Schumacher Ankaufs-Recht des fremden Leders herzuleiten? (§. 19. 20. 47 h.) Wo bleibt hingegen die vom Herrn Bericht's-Versaffer versprochene Antwort auf das auf fallende Argument, daß die Verordnung von 1658. durch eine neue nach 1669. ertheilte Verordnung von 1707. simpliciter confirmirt worden sey? (§. 6. 26. Lit. D.)

Uebrigens acceptirt man willker des Magistrats Bekantniß: Daß Anwalts Principales alles, was ihnen in dem Vergleich von 1658. nachgegeben worden sey, behalten hätten, und auch noch behalten sollten, zum untrüglichen Beweif, wie wenig sich Magistratus getraue, seinen eigenen so theuren Verheissungen (§. 47. Lit. h.) zu widersprechen; da man sich deren nur durch Verdrehungen und falsche Vorpiegelungen eben gezeigermassen zu entziehen sucht. (36. bis 40. mel.)

Uebrigens hat das hier als ein *lex novior derogatoria* vorgestellte *Conclusum de 1669.* (§. 25. 26.) eben so als das von der *Clauisula derogatoria* hergenommen werden wollende Argument (§. 24.) oben schon seine hinlangliche Widerlegung erhalten. Und wo ist dann die hier ausdrücklich genannte *Verhöruft* und *Gelegenheit* im vorliegenden Fall vorhanden gewesen? (§. 47. Lit. c.)

In Ansehung des ad 6. 7. und 8. vorgebrachten acceptirt man, daß Magistratus *Bremenensis* diese Vorfälle nicht habe in Abrede stellen können; Da übrigens zur Begründung der Manutenz bey der natürlichen Freyheit, und dem so sehr erprobten Recht, das fremde Leder anzukaufen, (§. 19. 20. seq.) gar wohl einzelne Actus angeführt werden konnten; welches aber im herumgeteuberen Fall nicht Platz greifen kann, wenn nemlich ein dem ganzen gemeinen Wesen nützlichtes (§. 48.) und vom Schumacher-Amte insonderheit acquirirtes und so wohl hergebrachtes freyes Ankaufs-Recht des fremden Leders (§. 19. 20.) durch das Verschwen einiger wenigen Bürger oder Schumacher, wenn solches auch erprobet wäre, erlöschen soll. (§. 27.)

§. 57.

Was endlich

ad J.) die aus allen denen vermeintlichen Bericht's-Gründen (§. 33. bis 56.) auf die Abfchlagung des diesseitigen Gesuchs gezogene Schlüsse betrifft, (§. 31. Membro C. Lit. J.) so findet das ad 1. et 2. vorgebrachte oben §. 42. bis 54., das ad 2. eben daselbst §. 55. Lit. H. und das ad 3. gemerkte, §. 55. Lit. F. so wie endlich auch das ad 4. sub Lit. a. b. c. vorgebrachte, oben §. 19. bis 27. und §. 56. seine

Bl

Widerlegung. Und das ferner ad 1 wegen höchstgerichtlicher Anerkennung der vorigen Berichts-Gründe vorgebrachte widerlegt sich durch die auf diesen Bericht §. 8. ertheilte Verordnung vom 6ten Sept. 1769. (§. 9.) nach ihrem eigentlichen Inhalt genommen; (§. 15. 16. bis 28.) so wie das ad 2. vorgebrachte aus dem §. 50. bis 54. seine Abfertigung erhält; nach welchen Gründen auch das 3. der befürchteten Ungleichheit bey Erkennung der Proceße wegen vorgebrachte zu beurtheilen ist. Man ist endlich auch ad 4. nach dem oben §. 50. ausgeführten, der gedroheten Strafe wegen, nicht besorgt; so wenig als die angezeigte und sonnenklar vorliegende Auslassung der Verordnung vom 6ten Sept. 1769. aus der von Cramerischen Abhandlung, (§. 51.) die Benennung einer derben Unwahrheit, einer *dolosae et effrenatae temeritatis lig. nōi*, und einer Actenwidrigen Unwahrheit verdienet, welche epitema viel schicklicher auf den Herrn Berichts-Verfasser passen, der sich nicht scheuet, auf Rechnung eines so respectablen Stadt-Magistrats, Wahrheitswidrig vorzugeben, das Conclufum von 1669. seye eine allgemeine, (§. 25. 26.) durch 42. rechtskräftige und inhäusive Erkenntnisse bestätigte Policy-Ordnung (§. 55. Lit. f.)

§. 58.

Die endlich

ad D.) von Herrn Berichts-Verfasser gewagte Angriffe auf das diesseitige Mandats-Gesuch (§. 31. Lit. D.) wollen eben so wenig als die quoad Appellationem vorgebrachte Einwendungen etwas sagen.

Dem, das

ad 1.) vom Monopolio recoquirte widerlegt sich theils aus dem §. 53. und 54. andern theils aber auch aus dem §. 47. vorgebrachten; nach dessen Erwägung zu beurtheilen steht, ob das vorliegende Verbott nicht in effectu ein solcher dem Publico und den Schumachern schädlicher und gefährlicher Fürkauf seye; so wie das ad 2. und 3.) vorgebrachte hier nicht hergehört; (§. 30.) und auch das, denen armen Schumachern, so nicht selbst gerben können, denn doch schädlich bleibende Monopolium nicht rechtfertigen kann. Und so findet auch das ad 4.) erwähnte ebenfalls in allen seinen einzelnen Puncten oben §. 33. und 19. bis 27. seine hinlängliche Abfertigung.

Wegen der ad 5.) wider besseres Wissen und Getvissen abgeleiteten Magistratischen Confirmation der Possession dieser Gerechtsame kann sich der Herr Berichts-Verfasser durch die Magistratische Verordnungen von 1305. (§. 2. Membro 3.) 1658. (§. 3. Lit. C. und §. 4. Lit. D.) und 1707. (§. 6.) überzeugen.

Die von diesem höchsten Reichs-Gericht im vorigen Saeculo confirmirte Gerechtsame (§. 30.) giebt man von Magistratischer Seite zu; und es gehöret solche somit nicht hieher. (§. ibid.)

Allein, auch die von diesem höchsten Gericht am 6ten Sept. 1769. bestätigte Freyheit, fremdes Leder zum Handwerke einzukaufen, kann

kann man aus dem oben §. 15. 19. bis 28. beygebracht, ganz dreuste gegen den Herrn Berichts-Versasser behaupten.

Das ad 6. vorgebrachte begreift lauter leere, sich aus dem in Supplicia pro Mandato etc. und dieser obenstehenden Rechtfertigung vorgebrachten widerlegende Schlüsse, die somit also auch keiner weiteren Abfertigung bedürfen.

Beim Beschluß muß der Herr Berichts-Versasser nicht an die Möglichkeit eines anzustellenden alternativen Gesuchs gedacht haben; weil ihn das neben Erkennung der Appellations-Processe eventualiter nachgesuchte Mandatum sonst nicht so sehr bestimmet haben würde; Von welchem doppelten Gesuch übrigens im nächsten Abschnitt das weitere vorgebracht werden soll.

§. 59.

Was endlich

IV.) den, aus allen bisherigen Gründen herzuleitenden Schluß betrifft: (S. 13. IV.) so kann

A.) das diesseitige unterthänigste Gesuch mit der vollkommensten Befugniß auf das unterm 29ten August 1772. separacim gebettene Mandatum de non contraveniendo Ordinationi Camerali de 6. Sept. 1769. nec permittendo monopolium S. C. (S. 10.) gerichtet werden.

Denn der

1.) Grund hierzu, so von der, wider die Cameral-Verordnung vom 6ten Sept. 1769. bezeigten Widersächlichkeit (S. 32.) entlehnet worden, rechtfertiget sich aus folgenden Ursachen:

a.) Der Ober-Richter sucht durch eine statt der gebettene Appellations-Processe erkannte Verordnung das Gravamen brevi manu und mit Ersparung mehrerer Zeit und größerer Unkosten zu heben. (S. 14.)

Stellt der Appellatisthe Theil oder der Index à quo seine Gründe gegen die Verordnung dem Ober-Richter vor, so sieht letzterer, daß Er dadurch seine intendirte Absicht nicht erreicht habe, und erkenne die Appellations-Processe.

Vid. L. Bar. de CRAMER *Obs. Juris univ. P. II. Obs. 616.*

Schweigen aber beyde, der Index à quo und der Appellatisthe Theil, eine lange Zeit darzu still, erscheint von keinem die nöthige Vorstellung beim Ober-Richter: so hat sich der ganze Appellations-Procesß dadurch gehoben; die Sache ist entschieden; (S. 16. ad 1.) der Appellant wahrer die fatalia der Appellation nicht mehr weiter; des Ober-Richters Absicht ist erreicht, und es bleibt für den vormalsigen Appellanten alsdenn weiter nichts übrig, als die etwaige nachherige Contraveniones einer solchen Obristrichterlichen Verfügung gehörig einzuklagen; und schärfere Zwangs-Mittel dagegen auszuwirken.

Nun haben

b.) Anwaltes Principales diese Ordination unterm 18. Sept. 1769. coram judicio à quo producit; Niemand, weder das judicium à quo, noch die Segnere, haben sich dagegen bey diesem höchsten Gericht beschweret, (§. 9.); sondern es haben selbige allererst nach Jahr und Tag, nemlich im Februar, Merz und Junii des 1771. Jahres (§. 9.) angefangen, sich wider diese höchstobrigkeitliche Verordnung durch eigenmächtige, ihnen gar nicht zukommende, sondern den Respect dieses höchsten Reichs-Gerichts vielmehr äusserst beleidigende, Thathandlungen aufzulehnen. (§. 9. 32.)

Was kann demnach gerechter seyn, als auf die Befolgung dieser solchergestalt zu einer würcklichen Entscheidung gewordenen Obristsrichterlichen Verordnung ein Mandat zu ertheilen?

Es kann dieses Mandats-Erkänntnis

c.) um so eher Platz finden, da aus dem oben ausgeführten zur Gnüge erhellet, auf was für wichtige Gründe, (§. 16. bis 27.) und mit wie vieler Vorsicht und Aufmerksamkeit (§. 28.) diese Verordnung erkannt worden seye; und da auch aus der völligen Abfertigung derer Magistratischen, mit so vieler Mühe und ausgefülltesten Berednungs-Kraft im neuen Bericht dagegen vorgebrachten Sichts-Gründen (§. 31. 33. bis 57.) diesem höchsten Gericht nunmehr noch näher und überzeugender bekannt seyn wird, wie wenig man denen dieselbigen Gerechtsamen entgegen zu setzen habe?

Und was wollte es

d.) daraus werden, wenn nach diesem Beispiel alle, Jahr und Tag, lang ohnangesehnen gelassene Cammergerichtliche Verordnungen, wodurch seit deren Gebrauch so viele Appellations-Processe brevi manu hingeleget worden sind, auf einmal durch der Appellaten eigenmächtige Aufsehnungen dagegen wiederum kraftlos sollten gemacht werden können, und wenn dadurch also alle diese Appellations-Processe selbst gleichsam wiederum aufleben sollten?

Was den

2.) von dem hier vorliegenden Monopolio entspringen Grund des gebetrenen Mandati betrifft; (§. 59.) so hat man nicht nöthig, zu dessen weitern Befestigung hier noch etwas beuzufügen, wenn

a.) die wichtige Momenta in gnädigste Erwägung gezogen werden wollen, welche in der diesseitigen Supplica pro Mandato die 29. Aug. 1772. exhibita unterthänigst aufgestellt worden sind; welche

b.) der neuere Magistratische Bericht zwar anzusehen gesucht, selches aber, wenn man die einzeln Gründe dieser Supplique mit denen nichts bedeutenden Aufsehnungen (§. 58.) in Erwägung zieht; im mindesten nicht gethan hat; so wie endlich auch

c.) die oben benbrachte Magistratische Vertheurungen, (§. 47. 6.) die dem dasigen gemeinen Stadt=Weesen überhaupt sowohl, als denen Schumachern insonderheit durch diesen Verbott entspringende Schäden, (§. 17. 21. 22. 48. 49.) und die in puncto monopolii benbrachte dweyseitige Antworten, (§. 53. 54.) bey Euer Hochgräf. Excellenz nicht den mindesten Zweifel mehr übrig lassen werden, daß unter denen Magistratischen Verfügungen ein würtlich zu cassirendes Monopolium verborgen liege.

§. 62.

Sollten Euer Hochgräf. Excellenz aber wider Verhoffen noch einigen Anstand finden, das in doppeltem Betrachte so sehr gegründete Mandacum zu erkennen; (§. 59. bis 61.) so werden Höchstdieselbe denn doch

B.) keinen Augenblick inentschlossen bleiben, die zugleich eventualiter nachgesuchte Appellations=Processe gnädigt zu erkennen.

Denn

1.) supponirt eine ertheilte Verordnung, daß sowohl Jurisdictio Cameralis, als auch die gravamina Appellationis vollkommen gegründet seyn, (§. 16.) und daß das höchste Reichs=Gericht, hiervon überzeugt, die Appellation brevi manu abzuschneiden suche. (§. 14.)

Wollte man nun auch dieses durch das lange hernach erstlich geführte gegenseitige Ausleihen erlangte Präjudiz (§. 59. 60. b.) bey Seite setzen, und annehmen, daß des Unterrichters und Appellatischen Theils Widersächlichkeit sogleich nach erkannter Ordination erfolgt seye, und daß dieses höchste Gericht dadurch somit von der Unwürtksamkeit seiner eingeschlagenen Auskunft überzeuget worden seye, so wird dadurch die Sache in keinen andern Zustand versetzt, als worinnen sie tempore latae Ordinationis war, nemlich, daß selbige zur Erkennung der Processe vollkommen qualificiret seye. Folglich wären also dormalen die Appellations=Processe aus jenen erprobten wichtigen Ursachen (§. 16. 17. bis 27. et 28.) ohne das mindeste Bedenken zu erkennen.

§. 63.

Es kann hierbey

2.) um so weniger Anstand verwalten, da sich nunmehr durch die gründliche Widerlegung des zweyten Berichtes (§. 31. 33. bis 57.) das unrechtmäßige und höchstschädliche unterrichterliche Verfahren noch mit mehreren dargelegt hat; so daß sich nach dieser gedoppelten Refutation (§. 23. seq. §. 33. seq.) zweyer Magistratischen Berichte wohl für die Begründung des eingeführt werden wollenden Verbotts, und des illiciti Monopolii, keine solches rechtfertigende Säge mehr werden gedentet lassen.

Doch

Doch man will

3.) einmal den alleräußersten Fall annehmen, und auf einen Augenblick zugeben, daß der auf die Cameral-Ordination vom 6ten Sept. 1769. überreichte neue Bericht wichtige Zweifel zur Untergrabung der Ordination erregt, und daß man durch vorsichende Widerlegung solchem nicht völlig begegnet habe; so würde die Sache dadurch denn doch zweifelhaft, und somit per notoria zur Appellations-Erkennung qualificirt seyn.

L. B. de CRA-
MER *Obs. Jur.*
univers. T. II.
Obs. tit. p. 57.

Wie wolten nun aber die diesseits auf einen solchen Fall doch wenigstens erregte Zweifel anders als durch die Erkennung der Appellations-Processe gehoben werden können? da nach schon so vielen Extrajudicial-Verhandlungen eine abermalige gegenseitige Vernehmlassung darauf die Grenzen des Extrajudicial-Processes offenbar überschreiten würde.

§. 64.

Die alsdann gerechtest zu ertheilende Appellations-Processe wären nun aber auch ohne den mindesten Anstand una cum Inhibitione zu erkennen.

Dann es soll solches

a.) der Regel nach bey allen Appellationen geschehen:

„ Wir ordnen — — daß indistincte die vom Appellanten
 „ gebettene Inhibition erkannt werden soll, ausserhalb der folgenden
 „ Fälle, nemlich in possessorio retinendae, da der Appellat in Besiz
 „ ist, item wenn man der Jurisdiction Camerae halber im Zweifel
 „ steht, oder jure communi die Appellation verbotten.

R. I. 1594. §. 93.
C. O. C. P. 3.
T. 37. p.

Nun tritt aber

b.) in vorliegendem Fall keine von besagten Ausnahmen ein, da erstens Anwalts-Principalen oben ausgeführter maßen, (§. 234. 6. 20.) ja, nach dem eignen Behaupten dieses höchsten Gerichts, (§. 8.) nicht aber die Appellatische Gegner (§. 5. 23. 25. 26.) in der Possession des freyen Ankaufsrechts des fremden Leders sind, und auf deren Retention auch geklaget haben; (§. 7.) und da zweitens oben gezeigter maßen die Jurisdiction dieses höchsten Reichs-Gerichts im vorliegenden Fall zum Ueberflus gegründet ist, (§. 17. 18.) weil sonst auch unmöglich die mit so vieler Vorsicht (§. 28.) ertheilte Verordnung vom 6ten Sept. 1769. hätte erkannt werden können; (§. 16.) und da endlich diese Appellation auch drittens nirgends in jure communi verbotten ist.

Demnächst steht auch

c.) der 106. Sphus des jüngsten Reichs-Abschieds dieser Inhibitionen-Erkennung nicht entgegen, indem schon aus dem dabei gezeigten Worte nicht leichtlich, zu ersehen ist, daß solches Erkennen nicht indistincte verbotten seye.

Und da

d.) aus der Einsicht der beyden Berichte und der ganzen obigen Ausführung, insonderheit aber aus denen 18. 48. 49. 52. und 53. §§nis erhellet, daß eine hier ertheilte Inhibition, wodurch die Sache in statu quo, und das natürliche und so sehr begründete Ankaufs-Recht des fremden Leders (§. 19. 11. 20. bis 28.) den Schumachern vor wie nach frey bleibet, dem Bremischen gemeinen Stadt- Wesen und Interesse nicht den geringsten Schaden zufüge, welches doch eigentlich die wahre und im Reich auch ausgedruckte Ursache ist, warum die Inhibitionen nicht so leichtlich in Sachen dieser Art erkannt werden sollen: so werden Eure Hochgräfliche Excellenz gewislich nicht den mindesten Anstand nehmen, der oben erwähnten (Lit. a.) Regel zu folgen, und die Inhibition gnädigst erkennen.

§. 56.

Nimmt man

e.) hierzu, daß man diesseits vielmehr das Begegentheil ganz offenbar und überzeugend darzulegen und somit bewiesen habe, daß der Magistratische Verbot dem dasigen gemeinen Wesen überhaupt, und einem Ante von 200. Schumachern insbesondere, aufs äußerste nachtheilig seye, (§. 17. 18. 21. 22. 47. 48. 49. 53. 54.) und daß somit hierdurch die Inhibitionen- Erkennung, am rechten Orte angebracht, eben dasjenige erzwöcker werden würde, was das angeführte Reichs- Gesetz durch den untersagten Mißbrauch der Inhibitionen, zum Besten des Interesses status publici, in denen einzelnen Reichs-Ländern hat erwürkten wollen: so wird sich daraus dieses Inhibitionen- Erkenntniß noch um so viel mehr rechtfertigen lassen.

Und wie konnte denn endlich

f.) von diesem Höchsten Reichs- Berichte am 6ten Sept. 1769. eine das Gravamen hebende und die ganze Sache zum Vortheil Anwalts Principalen entscheidende, (§. 15. 16. seq. usque 27.) ja des Magistrats alsbaldige Partition supponirende (§. 14.) Verordnung abgegeben werden, wenn man diese plenarie cognoscirte Sache (§. 28.) für eine solche gehalten hätte, worinnen nach dem §. 106. des küniglichen Reichs- Abschieds keine Inhibition hätte erkannt werden können?

Ja, es involviren die eigene Worte dieser Verordnung (§. 8.)

„ und der Appellanten allenfalls wohlhergebrachten

„ Possession nicht zu behindern

ganz deutlich und ausdrücklich ein Obristrichterliches Inhibitorium; so wie auch die Ausdrücke des höchstverehrlichen Decrets vom 19ten Dec. 1772. (§. 12.)

„ einen Bericht besonders über derer Appellanten Vorgeben

„ einzuschicken, daß dieselben, gegen die Cammergericht-

„ liche Ordination vom 6. Sept. 1769. — — be-

„ schweret worden seyen.

zeigen, daß man auch damals ab Seiten Eines Hohen Senats jenes Injunctum der Cameral-Verordnung amnoch für eine nicht zu verletzende

zende Cameral-Inhibition müsse betrachtet haben, weil man sonst keine solche cathgorische Berichts-Erstattung auf den Contraventions-Fall würde verlangt haben.

§. 66.

Wenn also, Hochgebohrner Reichs Graf, gnädigster Graf und Herr! aus dem bishero deducirten nunmehr kein weiterer Anstand vorwalten kann,

- 1.) das gebettene Mandatum de non contraveniendo Ordinationi Camerali de 6. Sept. 1769. nec permittendo Monopolium S. C. (§. 59. 60. 61. et ibi allegati §phi) oder denn doch wenigstens
- 2.) die in eventum mitgebettene Appellations-Processe (§. 60. 63. et ibi allegati §phi) una cum Inhibitione (§. 64. 65. et ibi allegati §phi) zu erkennen;

So ergeth an Euer Hochgräfliche Excellenz unterzeichneten Anwalts unterthänigste Bitte, Höchstdieselbe geruhen gnädigst, nunmehr das in Supplica de 29. Aug. 1772. exhibita, des mehreren unterthänigst gebettene Mandatum de non contraveniendo Ordinationi Camerali de 6. Sept. 1769. nec permittendo Monopolium S. C. annexa Citatione solita gerechtest zu erkennen; oder es geruhen Höchstdieselbe denn doch wenigstens nach der, wegen nicht befolgter Verordnung vom 6ten Sept. 1769. eintretenden Nothwendigkeit, die wider die Conclusa à quibus vom 21ten Merz 1766. und 7ten Januar. 1767. wie nicht weniger vom 26ten Januar. 1771. und endlich vom 27ten April 1772. in denen diesföttigen Supplicis pro plenariis Appellationis procellibus, diebus 12. Dec. 1767. 4. Octobr. 1771. et 29. August. 1772. exhibitis, des mehreren unterthänigst gebettene Appellations-Processe in Hohen Gnaden zu erkennen, und zu diesem Behuf die Facalia auf anderweite 2. bis 3. Monathe gnädigst zu erstrecken.

Hierüber x. x.

Euer Hochgräflichen Excellenz

unterthänigster
von Gülich Dr.

Das Buch ist dem Herrn ...
am ...

177

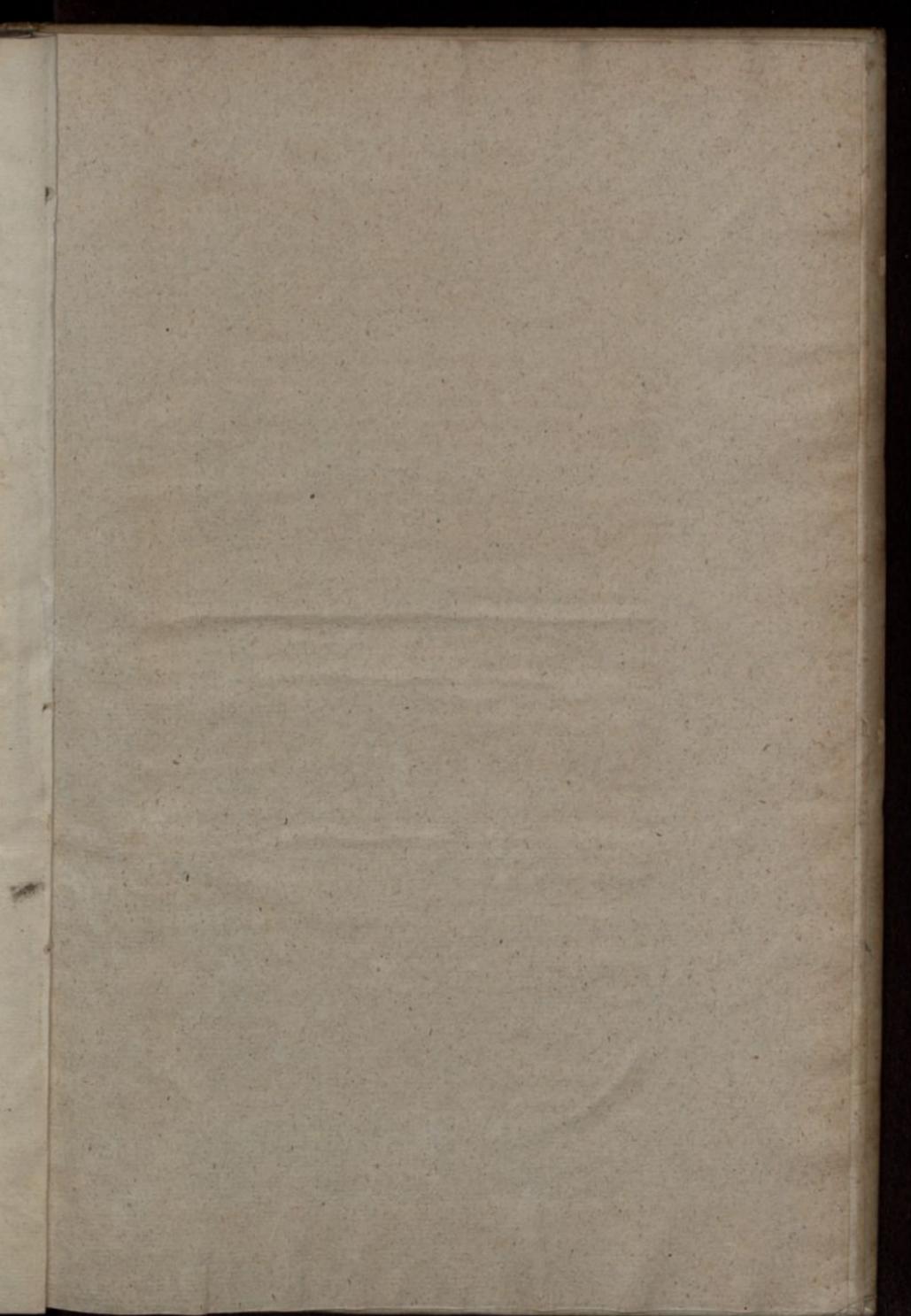
Das Buch ist dem Herrn ...
am ...

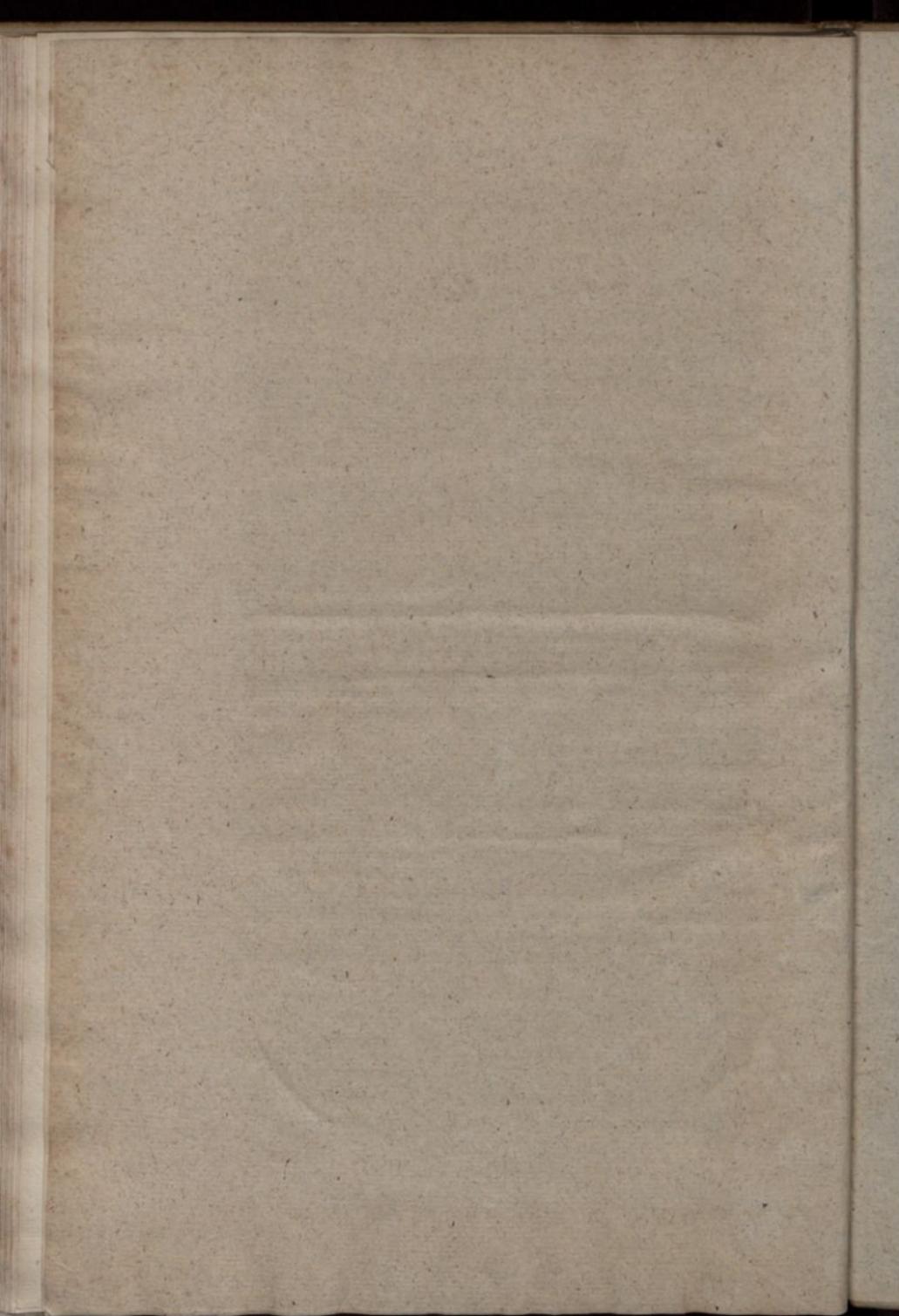
- 1) Das Buch ist dem Herrn ...
- 2) Das Buch ist dem Herrn ...
- 3) Das Buch ist dem Herrn ...

Das Buch ist dem Herrn ...
am ...

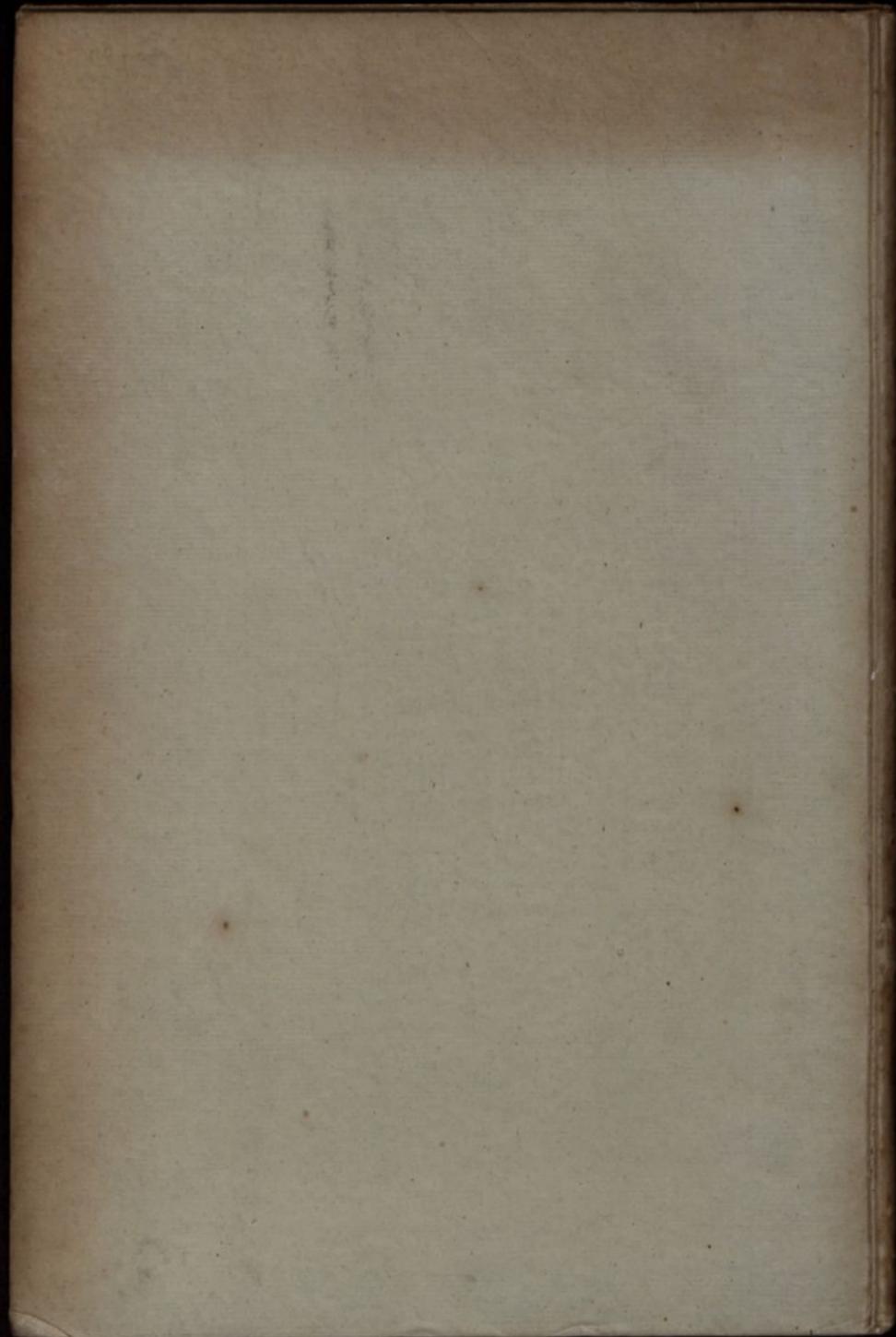
Das Buch ist dem Herrn ...

von ...





Dedcott. B. 328. a





QpCARD 201

© SUB GÖTTINGEN / GDZ | 2010